

Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung des am 25.4.2003 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes sowie zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt
(Änderungen in Fettdruck)

KEIN AMTLICHER TEXT

Erster Teil
Stellung und Aufgaben der Hochschulen

Erster Abschnitt
Grundlagen

§ 1
Geltungsbereich

(1) **Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes und nach Maßgabe des Siebenten Teils dieses Gesetzes für die nichtstaatlichen Hochschulen.**

- (2) Hochschulen des Landes sind
1. die Universität Erfurt,
 2. die Technische Universität Ilmenau,
 3. die Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 4. die Bauhaus-Universität Weimar,
 5. die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar,
 6. die Fachhochschule Erfurt,
 7. die Fachhochschule Jena,
 8. die Fachhochschule Nordhausen,
 9. die Fachhochschule Schmalkalden.

(3) Die Errichtung, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Hochschulen des Landes erfolgt durch Gesetz.

(4) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind.

§ 2
Bezeichnungen

(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Graden und akademischen Bezeichnungen.

§ 3
Rechtsstellung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen des Landes sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung, auch soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt.

(3) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 haben das Promotions- und das Habilitationsrecht. Die Hochschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist Kunsthochschule. Sie hat das Promotionsrecht; ihr kann das Habilitationsrecht für einzelne Fachgebiete verliehen werden.

(4) Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen und Siegel.

§ 4
Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulen ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise entwickeln.

(2) Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit von der Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Die Hochschulen setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Die Ergebnisse der Auseinandersetzung sollen gegebenenfalls öffentlich gemacht sowie innerhalb der Hochschule erörtert werden.

(3) Die Hochschulen fördern und sichern durch geeignete Maßnahmen die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern; sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend gleiche

Entwicklungsmöglichkeiten haben und wirken auf die Beseitigung der für weibliche Hochschulmitglieder und -angehörige bestehenden Nachteile hin. Sie stellen Programme zur Frauenförderung auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal.

(4) Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer besonderen Aufgaben den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(5) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender durch den Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und leisten Studierenden mit Kind Hilfestellung. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur. Die Hochschulen sollen einen Beauftragten für Behinderte bestellen, der die Belange der behinderten Studierenden vertritt.

(7) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(8) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit zusammen, um durch Kooperation besonders der regionalen Strukturentwicklung ihres Umfeldes unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten zu dienen. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(9) Aufgabe der Hochschulen ist auch Wissens- und Technologietransfer.

(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 5

Satzungsrecht

(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung sowie andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Regelung ihrer Angelegenheiten erforderliche Satzungen.

(2) Die Grundordnungen werden im Amtsblatt des Ministeriums veröffentlicht, alle anderen Satzungen werden nach der Genehmigung nach § 109 oder nach Ablauf der in § 109 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist in einem Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht; Näheres zum Verkündungsblatt der Hochschule ist in der Grundordnung zu regeln. Die Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

Freiheit von Lehre, Forschung, Kunst, Wissenschaft und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 27 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 7

Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten

(1) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule, die unmittelbar mit den Aufgaben nach § 4 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
2. die Planung und Organisation des Lehrangebots,
3. die Studienberatung,
4. Angelegenheiten von Studium und Hochschulprüfungen einschließlich Promotion und Habilitation sowie die Verleihung von Graden,
5. die Weiterbildung,
6. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
7. die Planung und Durchführung der Forschung,

8. die Mitwirkung bei Berufungen,
9. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
10. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
11. die Verwaltung eigenen Vermögens,
12. die Ausübung des Hausrechts,
13. die Hochschulentwicklungsplanung,
14. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule.

(2) Auftragsangelegenheiten sind

1. Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel,
2. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens,
3. Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
4. Krankenversorgung und Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen,
5. Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten sowie die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Heilhilfsberufe,
6. Materialprüfung sowie die sonstigen amtlich wahrzunehmenden Prüfungs-, Untersuchungs- und Begutachtungsaufgaben,
7. Aufgaben im Rahmen der Verfahren zur Ermittlung der Ausbildungskapazität, zur Festsetzung von Zulassungszahlen und der Vergabe von Studienplätzen,
8. Hochschulstatistik,
9. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Die Hochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus. Rechtsvorschriften, nach denen die Aufsicht anderen Stellen obliegt, bleiben unberührt.

(3) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten und beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die Landesmittel oder Landesvermögen betreffen, werden die Hochschulen in Vertretung des Landes tätig.

(4) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen das Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 8

Zusammenwirken der Hochschulen

Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 4 Abs. 8) ist insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zulässt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden; **für gemeinsame Studiengänge sind von den beteiligten Hochschulen gemeinsame Prüfungsordnungen und Studienordnungen zu erlassen;**
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;
5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;
8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;
9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

§ 8 a

Hochschulkonferenz

Die Hochschulkonferenz ist die Versammlung der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes. Sie dient dem Zusammenwirken der Hochschulen (§ 4 Abs. 8 und § 8), wird an der Hochschulentwicklungsplanung des Landes beteiligt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen. In der Hochschulkonferenz sind die Hochschulen durch den Leiter der Hochschule und den Vorsitzenden des Konzils oder des vergleichbaren zentralen Kollegialorgans der nichtstaatlichen Hochschule, sechs Mitglieder der Konferenz der Thüringer Studentenschaften (§ 73 Abs. 9) und vier Mitglieder des Hauptpersonalrates sowie eine von den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen zu benennende Gleichstellungsbeauftragte vertreten.

Zweiter Abschnitt Studium und Lehre

§ 9

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

§ 10

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen

Veränderungen in der Berufswelt sowie in gesamtgesellschaftlicher und globaler Neuorientierung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis erkennen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
4. möglichst eine Einbeziehung der Studierenden in interdisziplinäre oder projektbezogene Themen erfolgt,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

(4) Das Land Thüringen wird an Einrichtungen der Länder zur Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen mitwirken.

§ 10 a Lehrbericht

Die Hochschulen überprüfen die Lehrangebote und die Studienzeiten in den einzelnen Studiengängen und führen hierzu unter Beteiligung der Studierenden insbesondere Evaluationen des Lehr- und Studienbetriebs durch. Die Ergebnisse und Angaben insbesondere über

1. die Zahl der Studierenden, Studienbewerber, Studienanfänger, Studienabbrecher und Studienabsolventen sowie über die Zahl der erfolgreichen und nichterfolgreichen Abschluss- und Zwischenprüfungen und
2. die Studienzeiten und Studienbedingungen

sind in einem in zweijährigen Abständen dem Ministerium vorzulegenden Bericht über die Situation und Entwicklung der Hochschule im Bereich der Lehre und des Studiums (Lehrbericht) für jeden Studiengang darzulegen und sollen von den Hochschulen veröffentlicht werden. **Die Lehrberichte sollen auch Aussagen zur Situation der Hochschulabsolventen sowie eine Bewertung der Arbeit der Hochschule bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten.** Die Hochschulen werten die Lehrberichte aus und entwickeln daraus die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums.

§ 11 Studienjahr

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt.

(2) Beginn und Ende des Studienjahres und der Semester sowie der vorlesungsfreien Zeiten bestimmt die Hochschulkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium.

§ 12 Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und zu fördern sowie die selbständige Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung des Studiums zu ermöglichen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist. Der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, wie er sich aus den Erfordernissen des Fachs und den Studien- und Prüfungsordnungen ergibt, und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben ist zu berücksichtigen.

§ 13 Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Die Aufhebung oder wesentliche Änderung eines Studienganges ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang bereits zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr begonnenes Studium abschließen können.

(3) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung der Prüfungsordnung erfolgt ist.

§ 13 a Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeiten sind die Studienzeiten, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des postgradualen und des weiterbildenden Studiums sowie die Erfahrungen

mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen. Prüfungsanforderungen und –verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt höchstens neun Semester, soweit nicht in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der Höchstdauer gerechtfertigt ist; ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine Empfehlung nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) eine höhere Regelstudienzeit als neun Semester vorsieht; eine Überschreitung der Höchstdauer ist auch für Studiengänge möglich, die in besonderen Studienformen, insbesondere dem Teilzeitstudium (§ 18), durchgeführt werden. An Fachhochschulen beträgt die Regelstudienzeit acht Semester; Satz 1 dritter Halbsatz gilt entsprechend. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits in kürzeren als in den in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Zeiten zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beträgt die Regelstudienzeit bei Studiengängen, die zu einem Bachelor - oder Bakkalaureusgrad führen, mindestens sechs und höchstens acht Semester. Bei Studiengängen, die zu einem Master- oder Magistergrad führen und mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu den in den Sätzen 4 und 5 genannten Graden führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Ferner sind die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Fassung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293) sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub angemessen zu berücksichtigen.

§ 14 Postgraduale Studiengänge

(1) Die Hochschulen können insbesondere

1. zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen,
2. zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen und
3. zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

postgraduale Studiengänge anbieten, wenn für die betroffenen Studiengänge nach § 13 das Lehrangebot sichergestellt ist.

(2) Die postgradualen Studiengänge nach Absatz 1 sollen höchstens zwei Jahre dauern und können mit einem Diplomgrad nach § 26 Abs. 1 abgeschlossen werden, wenn sie mindestens zwei Semester dauern. Zugangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Die weiteren Anforderungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an einem postgradualen Studiengang nicht voraus.

§ 15 Weiterbildendes Studium

(1) Die Hochschulen bieten im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten des weiterbildenden Studiums an. Dabei können sie auch mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Grundlage zusammen arbeiten. Die Hochschulen können das weiterbildende Studium auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines weiterbildenden Studiums, das in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt wird, gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Personals mit Lehraufgaben der Hochschule.

(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(3) Wird das weiterbildende Studium in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt und wird nach erfolgreicher Teilnahme an diesem weiterbildenden Studium ein Hochschulgrad oder ein gemeinsames Zertifikat vergeben, hat die Hochschule in der Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass ihr die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Prüfungen abzunehmen.

(4) Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird, gelten § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und 4 sowie § 67 entsprechend.

(5) Die Hochschulen erheben für weiterbildende Studien Gebühren oder Entgelte, die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Verfügung stehen. Wird das weiterbildende Studium in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, hat die Hochschule durch die Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

§ 16 Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Das Ministerium kann für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann, wobei Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen sollen. Die Studienordnung soll nach Möglichkeit

zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbracht werden können. Die Studienordnung kann vorsehen, dass Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studierende angeboten werden.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von Studienleistungen oder von dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist. Sie kann unbeschadet der Regelungen in der Prüfungsordnung eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen.

(4) Die Studienordnung soll rechtzeitig vor Aufnahme des Lehrbetriebs zusammen mit der Prüfungsordnung erarbeitet und erlassen werden. Ohne vorherige rechtzeitige Anzeige der Studienordnungen dürfen Einschreibungen in einem Studiengang nicht erfolgen.

§ 17

Studienverlauf, Studienplan

(1) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen können.

(2) Der Fachbereich soll auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für jeden Studiengang einen Studienplan aufstellen. Der Studienplan erläutert den Studienablauf und beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen. Der Studienplan ist der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen.

§ 18

Teilzeitstudium

In dafür geeigneten Studiengängen sehen Studienordnung und Studienplan Regelungen vor, die insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium eines Studiengangs oder von Teilen eines Studiengangs nach § 13 ermöglichen.

§ 19

Fernstudium, Multimedia

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Die Entwicklung und der Einsatz des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik werden vom Land und den Hochschulen gefördert. Träger des Fernstudiums ist die Hochschule.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von den Hochschulen, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle nach Anhörung der betroffenen Hochschulen festgestellt.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Bestimmungen über die Sicherstellung des Lehrangebots entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

§ 20

Studienberatung

(1) Die Hochschule unterrichtet Studierende und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, die auch bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten Hilfestellung leistet.

(2) Die Hochschulen richten Studienberatungsstellen ein, die mit den Fachbereichen, der Studentenschaft und den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenarbeiten.

(3) Zur Einführung in das Studium sollen für Studienanfänger Orientierungseinheiten angeboten werden. Die Hochschule orientiert sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(4) In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, sieht die Hochschule besondere Fördermaßnahmen, insbesondere Mentoren- und Tutorenprogramme vor. Die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(5) Für Studierende, die die für ihr Studium festgelegte Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, hat die Hochschule eine für die betreffenden Studierenden verbindliche Studienberatung durchzuführen.

§ 21

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche Prüfung oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden bei Beurteilung ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt, die, ebenso wie andere Prüfungen auch, studienbegleitend abgenommen werden kann. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 MuSchG sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub ermöglichen.

(3a) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben nach § 54 Abs. 1 Satz 3, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(6) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(7) Im In- oder Ausland erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(8) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachs nach Maßgabe vorhandener Plätze anwesend sein, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat.

(9) Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, gelten für staatliche Prüfungen die Absätze 2 bis 8 sowie § 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur Prüfer sein kann, wer durch die in der Prüfungsordnung bestimmte Stelle hierzu bestellt ist.

§ 22 Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage einer Prüfungsordnung abgelegt. Die Prüfungsordnungen regeln das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Prüfung. Sie müssen insbesondere festlegen

1. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung,
3. die Regelstudienzeit, die Fristen für die Ablegung der Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung, für die Meldung zu Prüfungen und zu Wiederholungsprüfungen, die höchstzulässige Frist bis zum Ablegen der Wiederholungsprüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die jeweilige Dauer der mündlichen Prüfung,
4. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen, im Fernstudium, in anderen Studiengängen, an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs erbracht worden sind,
5. die Anrechnung von Vor- und Zwischenprüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen bei der Abschlussprüfung sowie der im Rahmen einer nichtbestanden Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung,
6. den zu verleihenden Hochschulgrad,
7. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften.

(2) Für alle geeigneten Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Satz 1 gilt für studienbegleitend abgenommene Fachprüfungen, die Bestandteil der Abschlussprüfung sind, entsprechend. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 3 ist in den Prüfungsordnungen zu regeln.

(3) Die Hochschule kann sich eine Rahmenprüfungsordnung geben.

(4) Für postgraduale Studiengänge nach § 14, die mit einem Hochschulgrad abschließen, findet Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 Anwendung.

§ 23 (aufgehoben)

§ 24 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in der Prüfungsordnung für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 25 Einstufungsprüfung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Studium eines Studiengangs erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die diese

Kenntnisse und Fähigkeiten in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Die Studienbewerber werden ihrem Prüfungsergebnis entsprechend zu einem höheren Fachsemester zugelassen. Inhalt, Form und Verfahren der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule durch eine Prüfungsordnung.

§ 26

Grade

(1) Die Hochschulen verleihen aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 darüber hinaus den Magistergrad; Absatz 4 bleibt unberührt. Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung eines Fachhochschulstudiengangs wird der Diplomgrad mit dem Zusatz 'Fachhochschule' (FH) verliehen.

(2) **Die Hochschulen bestimmen in den Prüfungsordnungen** in welchen Fällen der Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verliehen werden kann und welche sonstigen Grade verliehen werden. Die Verleihung von Graden aufgrund einer Promotion oder einer Habilitation richtet sich nach den §§ 29 und 30.

(3) Die Hochschulen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule und der Prüfungsordnung vorgesehen ist. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(4) Die Hochschulen können auch Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. Der Bachelor- oder Bakkalaureusgrad kann aufgrund von Prüfungen verliehen werden, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird. Ein Master- oder Magistergrad kann aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verliehen werden.

(5) Den Urkunden über die Verleihung der Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

§ 27

Führung von Graden deutscher Hochschulen

(1) Die von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder deutschen staatlichen Stelle verliehenen Grade nach § 26 dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden.

(2) Ein von einer Hochschule des Landes verliehener Grad soll von der verleihenden Hochschule entzogen werden, wenn sich der Inhaber als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat. Die Verleihung eines Grades ist zurückzunehmen, wenn die der Verleihung zugrundeliegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird oder wenn die Verleihung durch Täuschung über sonstige Voraussetzungen der Verleihung, durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde.

(3) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden. Grade dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt und gegen Entgelt erworbene Grade nicht geführt werden.

§ 27 a

Führung ausländischer Grade

(1) **Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis) geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung unter Angabe des Herkunftshinweises geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt; ausgenommen davon sind Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, für die eine Genehmigung auf Antrag erteilt werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.**

(2) Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen können unter den Voraussetzungen von Absatz 1 in der Form, in der sie verliehen wurden, ohne Herkunftshinweis geführt werden. Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Satz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der entsprechend Absatz 1 Satz 2 zulässigen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftshinweis führen. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudium und -verfahren vergeben werden (Berufsdoktorate).

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend für sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Stelle zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 nicht berechtigt ist.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 4 begünstigen, gehen diesen Regelungen vor.

(6) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Absätzen 1 bis 4 abweichende begünstigende Regelungen zu treffen.

(7) Eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Grad- und Titelführung sowie Führung einer Hochschultätigkeitsbezeichnung ist

untersagt. Käuflich erworbene Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Dritter Abschnitt Wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs

§ 28 Graduiertenförderung

(1) Zur Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden den Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts Mittel für Stipendien zugewiesen, um Graduierte und den künstlerischen Nachwuchs (Meisterschüler) in ihrer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung und künstlerischen Entwicklung zu fördern.

(2) Die Förderung erfolgt durch ein Stipendium, das sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Darüber hinaus können Sach- und Reisekosten gewährt werden. Das Stipendium soll in der Höhe so bemessen sein, dass eine Berufstätigkeit neben dem Studium unterbleiben kann und die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt wird. Das Stipendium ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

(3) Die Förderungsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Über Anträge auf Förderung entscheidet eine Vergabekommission, die der Senat einrichtet. Ihr gehören Professoren, akademische Mitarbeiter, Graduierte sowie die Gleichstellungsbeauftragte an. **Das Nähere, insbesondere die Höhe der Stipendien sowie der Sach- und Reisekosten, die bei Antragstellung zu erbringenden Nachweise, das Verfahren der Vergabekommission und die Beendigung der Förderung im Falle des Misserfolgs, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.**

§ 29 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule den Doktorgrad mit Angabe eines die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatzes nach Maßgabe der Promotionsordnung.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden. Die Promotionsordnungen regeln, unter welchen Voraussetzungen Fachhochschulabsolventen im Anschluss an das Studium zur Promotion zugelassen werden. Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Professoren der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der Fachhochschulen soll gefördert werden.

(3) Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas beim entsprechenden Fachbereich die Annahme als Doktorand beantragen. Mit der Annahme übernimmt der Fachbereich die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Doktorand soll einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten mit dessen Einvernehmen zur wissenschaftlichen Betreuung zugeordnet werden.

(4) Die Promotionsordnung kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

§ 30 Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre.

(2) Zum Habilitationsverfahren, das im zuständigen Fachbereich durchgeführt wird, sind Bewerber zuzulassen, die ihre wissenschaftliche Befähigung durch eine qualifizierte Promotion oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen haben. Im Habilitationsverfahren werden zur Feststellung der pädagogischen Eignung und der Befähigung zu selbständiger Forschung getrennte Gutachten zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen der Bewerber einerseits sowie zur wissenschaftlichen Qualität der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen andererseits eingeholt.

(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, den Grad eines Doktors nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit dem Zusatz 'habil.' zu führen. Die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad 'Dr. habil.'.

(4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung der Hochschule.

Vierter Abschnitt Forschung

§ 31 Aufgaben der Forschung

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium mit der in § 9 bestimmten Zielsetzung. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 32 Koordination der Forschung

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten anstreben.

(3) Die Hochschulen überprüfen die Forschungstätigkeit an der Hochschule und führen hierzu insbesondere Evaluationen durch. Die Ergebnisse der von den Hochschulen regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in der Forschung sind in einem in mindestens zweijährigen Abständen dem Ministerium vorzulegenden Bericht (Forschungsbericht) darzulegen und sollen von den Hochschulen veröffentlicht werden. § 10a Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 34

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Forschungsaufträge aus gemeinnützigen oder öffentlich geförderten Stiftungen und Vereinigungen werden vorrangig entgegengenommen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 4 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen; dabei sind die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen zu vereinbaren.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht berücksichtigt. Diese Erträge werden vorzugsweise zur Förderung des Forschungspotentials der Hochschulmitglieder verwendet, welche diese Mittel einwerben; Näheres ist von der Hochschule zu regeln.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 35

Sonderforschungsbereich

(1) Sonderforschungsbereiche sind langfristig, aber nicht auf Dauer geplante Forschungsschwerpunkte. In ihnen arbeiten Wissenschaftler im Rahmen eines Forschungsprogramms zusammen. An einem Sonderforschungsbereich können auch andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb von Hochschulen beteiligt sein.

(2) Sonderforschungsbereiche werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gefördert. Die Hochschule stellt dem Sonderforschungsbereich nach Maßgabe des Landeshaushaltes eine ausreichende Grundausrüstung zur Verfügung.

(3) Das Nähere über die Organisation des Sonderforschungsbereichs regelt eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt und die der Zustimmung des Senats bedarf; der Senat beschließt das Nähere über die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.

§ 36

Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren vereinbaren.

(2) Die aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens berufenen Professoren können der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen werden, um dort Forschungsvorhaben zu betreiben. Das Nähere regeln der

Einweisungserlass des Ministeriums und die Vereinbarung zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung.

(3) Soweit in der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 keine Regelungen zur Zusammensetzung der zu bildenden gemeinsamen Berufungskommission enthalten sind, sollen in ihr die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung gleichstark vertreten sein. Bei dem Vorsitzenden der gemeinsamen Berufungskommission soll es sich um einen aufgrund eines von der Hochschule und der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung gemeinsam durchgeführten Berufungsverfahrens berufenen Professor handeln. Von der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung können auch Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, als Mitglied der Berufungskommission benannt werden.

(4) Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 48 erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens abweichend von Absatz 2 nur in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors nach § 38 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. In diesem Fall werden die Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt. Ihnen können die sich aus § 47 Abs. 2 ergebenden Rechte übertragen werden. Die nach Satz 1 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. Sie haben das Recht, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs die Bezeichnung 'Universitätsprofessor', wenn am gemeinsamen Berufungsverfahren eine Fachhochschule beteiligt ist die Bezeichnung 'Professor' als Berufsbezeichnung zu führen; § 61 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 37

Entwicklungsvorhaben

Die §§ 31 bis 34 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Zweiter Teil

Mitglieder der Hochschule

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden (§ 68 Abs. 2). Der Rektor kann auf Vorschlag des Senats einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 48 erfüllt, auf Vorschlag der Hochschule ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors einräumen, wenn die Person Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Professoren),
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiter (Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und
4. die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst einschließlich des medizinischen Pflegepersonals und der volljährigen Auszubildenden)

je eine Gruppe. Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter gehören auch Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben, Bibliothekare im höheren Dienst und vergleichbare Angehörige wissenschaftlicher Dienste. An Fachhochschulen bilden die akademischen und sonstigen Mitarbeiter die Gruppe der Mitarbeiter. Zur Gruppe der Professoren gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren.

(3) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, insbesondere

1. **Personen, denen eine Ehrenwürde verliehen wurde (§ 79 Abs. 2 Nr. 3),**
2. **die Professoren im Ruhestand,**
3. **Promovenden, Habilitanden, Honorarprofessoren, Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren,**
4. **die Gastprofessoren, Gastwissenschaftler und Lehrbeauftragten,**
5. **die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren und**
6. **die Gasthörer,**

soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Hochschule sind; Näheres regelt die Grundordnung. Die Angehörigen haben das Recht zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung. Professoren im Ruhestand sind berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.

§ 39

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht, die Belange der Hochschule im Rahmen dieses Gesetzes mitzuentcheiden.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn nach Entscheidung des Rektors ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden; eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(5) Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können einem Gremium der Selbstverwaltung, das für Personalangelegenheiten zuständig ist, nicht angehören. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(6) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Hochschule bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 3 ist in der Grundordnung zu regeln.

(7) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen, einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden könnten.

(8) Zur Sicherung der Aufgaben und Rechte nach den Absätzen 1 bis 7 sind für alle Gruppen in gleicher Weise die notwendigen Voraussetzungen durch die Hochschulen zu schaffen.

§ 40 Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach der Wahlordnung gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist. Der Zeitpunkt der Wahl ist so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird. Bei den Wahlen zu Konzil, Senat und Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(2) Die Hochschule ist verpflichtet, auf eine Vertretung von Frauen entsprechend ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen in den Organen der Hochschule hinzuwirken.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der entsprechenden Gruppe angehört. Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

§ 41 Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule und der Studentenschaft führt der Kanzler Verzeichnisse der Personen, die wahlberechtigt sind. Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wahlverzeichnisse einzusehen.

(2) Kein Mitglied der Hochschule ist in mehr als einer Gruppe oder in mehr als einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn des Semesters erklärt und geändert werden. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fachbereiche, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(3) Der Kanzler sorgt für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel. Für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Hochschule sind Wahlvorstände zu bilden; ihnen gehören Mitglieder jeder Gruppe an.

(4) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen und regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über Wahlanfechtungen.

§ 42 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vertreter in den zentralen Kollegialorganen, im Fachbereichsrat und in den Senatsausschüssen (§ 80) dauert zwei Jahre, die der Studierenden beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt des neugewählten Gremiums. Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr. Abweichend von Satz 1 erster Halbsatz kann für die Vertreter im Fachbereichsrat eine längere Amtszeit unter der Voraussetzung festgelegt werden, dass die längere Amtszeit mit der festgelegten Amtszeit des Dekans übereinstimmt.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit bei ihrer Einsetzung nichts anderes bestimmt wird.

§ 43 Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung.

(3) Die Geschäftsordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

(4) Für Mitglieder der Kollegialorgane gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

§ 44 Sondervotum

(1) Wird eine Gruppe (§ 38 Abs. 2) geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist. Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe, wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass das Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit Mehrheit der Mitglieder beschließt. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Gruppen gemäß § 38 Abs. 2 unternommen. § 74 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission, des Fachbereichsrats, des Senats sowie der Rektor können die Berufungsvorschläge durch ein Sondervotum ergänzen; § 39 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 45 Öffentlichkeit

(1) Das Konzil tagt öffentlich, der Senat hochschulöffentlich, der Fachbereichsrat fachbereichsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt; er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 46 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Personal der Hochschule

§ 47 Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung selbständig wahr; im Bereich der Hochschulmedizin nehmen sie auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung wahr. Die Professoren sind zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane verpflichtet. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der Weiterbildung im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen abzuhalten und Lehrveranstaltungen zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Professoren sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung bedarf der Genehmigung des Dekans.

(2) Zu den Aufgaben der Professoren gehören auch

1. Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers,
2. die Übernahme von Forschungsprojekten oder künstlerischen Vorhaben der Hochschule oder die Mitwirkung an diesen,
3. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule einschließlich der Selbstverwaltung,
4. die Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
5. die Förderung der Studenten durch Beteiligung an Tutorenprogrammen, Mentorenprogrammen und an der Studienberatung,
6. die Teilnahme an Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren,
7. die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter,
8. die Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
9. die Beteiligung an Aufgaben der Studienreform,
10. die Erstattung von dienstlich veranlassten Gutachten in ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung; hierunter sind insbesondere Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Berufungsverfahren zu verstehen,
11. die Übernahme von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen des Landes **und**
12. **Mitwirkung an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung von Studienbewerbern.**

Die besonderen Dienstaufgaben und weiteren Einzelheiten der Tätigkeit der Professoren im Bereich der Hochschulmedizin kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann auch eine Mitarbeiterbeteiligung an den Erlösen aus der Erbringung von wahlärztlichen Leistungen im ambulanten und stationären Bereich sowie den Erlösen aus der Erbringung im Rahmen einer kassenärztlichen Ermächtigung festgelegt werden.

(3) Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung muss jedem Professor die Zeit belassen werden, die für seine übrigen Dienstaufgaben, insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten, erforderlich ist.

(4) Auf Antrag des Professors kann das Ministerium die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der überregionalen Wissenschaftsförderung zur dienstlichen Aufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben des Professors vereinbar ist.

(5) Die nähere Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ergibt sich aus den Absätzen 1 bis 4, der Funktionsbeschreibung der Stelle sowie gegebenenfalls den Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen oder Hochschulen und sonstigen Einrichtungen nach § 4 Abs. 8; sie wird in dem Einweisungserlass des Ministeriums festgelegt. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 48

Einstellungsvoraussetzung für Professoren

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung,
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
 4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.
- (3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren für Fachhochschulstudiengänge müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.
- (4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
- (5) Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 49

Berufung von Professoren

- (1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft die Hochschule, ob die Stelle besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll. Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
- (2) Die Professoren werden vom Ministerium auf Vorschlag der Hochschule berufen. **Das Ministerium kann in begründeten Fällen von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt das Ministerium den Berufungsvorschlag zurück und fordert die Hochschule auf, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen gegen die Vorgeschlagenen Bedenken, ist der Hochschule zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ministerium kann die Hochschule auch zur Ergänzung der Liste auffordern.**
- (3) Dem Berufungsvorschlag muss eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Hierfür sind grundsätzlich Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebiets einzuholen, die auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen. Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an der Hochschule stützen. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Auf Verlangen des Ministeriums sind diesem alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungsunterlagen vorzulegen.
- (4) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen in einer Reihenfolge umfassen; es dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. Bei der Berufung von Professoren für Fachhochschulstudiengänge in ein zweites Professorenamt gilt Satz 2 nicht.
- (5) **Das Ministerium kann nach Anhörung der Hochschule von sich aus eine Persönlichkeit berufen, wenn nicht**
1. innerhalb von sechs Monaten nach Einrichtung oder Freiwerden einer Professorenstelle,
 2. innerhalb der nach Absatz 2 Satz 3 festgelegten Frist oder
 3. bis zum Zeitpunkt des Freiwerdens einer Planstelle wegen Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers
- Ein Berufungsvorschlag der Hochschule vorliegt; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.**
- (6) **Ausstattungszusagen an Professoren im Rahmen von Berufs- und Bleibeverhandlungen sind in der Regel bis zu fünf Jahre zu befristen und stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag, der Zuweisung durch die Landesregierung sowie staatlicher oder hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen oder Mitteln.**
- (7) Nach Abschluss der Prüfung nach **Absatz 1 Satz 1** kann der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben der Professur übertragen (Vertretungsprofessur). **Der Vertretungsprofessor steht in einem öffentlich-**

rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. Die Übertragung einer Vertretungsprofessur an eine Person soll in der Regel die Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten.

§ 50

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zum Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt; Professoren können auch als Angestellte befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses beträgt höchstens sechs Jahre.

(2) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt soll die Beschäftigung in der Regel in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis von mindestens drei Jahren Dauer erfolgen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere dann möglich, wenn geeignete Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können.

(3) Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Antrag der Hochschule, der beim Ministerium gestellt werden muss, ohne erneute Ausschreibung der Stelle möglich. Dem Antrag der Hochschule nach Satz 1 sind eine gutachterliche Stellungnahme des Fachbereichsrats zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des betroffenen Professors unter Einbeziehung des Lehrberichts des Fachbereichs und bezüglich der pädagogischen Eignung unter Einbeziehung des Votums von Studierenden sowie eine Stellungnahme des Senats beizufügen. § 44 Abs. 2 erster Halbsatz und § 49 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Fall der Umwandlung eines befristeten Angestelltenverhältnisses in ein unbefristetes.

(4) Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, insbesondere wenn dadurch die Verbindung zur Praxis aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werden soll und keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 kann auch weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines hauptamtlichen Professors betragen; in diesem Fall soll sie zwölf Jahre nicht überschreiten. Für Teilzeitbeschäftigung nach den Sätzen 1 und 2 finden § 76 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung, jedoch darf der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten den Umfang der Teilzeitbeschäftigung nicht übersteigen und der Gesamtumfang der Beschäftigung im Beamtenverhältnis und in Nebentätigkeit darf bei einem teilzeitbeschäftigten Professor nicht höher sein als bei einem vollzeitbeschäftigten Professor.“

§ 50 a

Forschungs- und Praxissemester

(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Praxis können Professoren für die Dauer eines Semesters unter Fortzahlung der Bezüge von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freigestellt werden.

(2) Voraussetzung für eine Freistellung ist, dass

1. die vollständige und ordnungsgemäße Vertretung und Durchführung des nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Lehrangebots sowie
2. die Durchführung von Prüfungen und die Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten oder von Studienabschlussarbeiten der Studierenden sichergestellt ist und
3. der die Freistellung beantragende Professor seit seiner ersten Berufung zum Professor oder seit der letzten Freistellung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule gelehrt hat.

(3) Über das Ergebnis der Forschungsarbeiten während der Freistellung ist der Hochschule gegenüber schriftlich zu berichten.

(4) Über die Freistellung entscheidet auf Antrag des Professors der Rektor nach Einholung einer Stellungnahme des Dekans. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Freistellung sollen auch die Leistungen des Professors in Forschung und Lehre während der letzten vier Jahre berücksichtigt werden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann **der Rektor im Benehmen mit dem Ministerium** auf Antrag eine über die in Absatz 1 festgelegte Dauer der Freistellung oder eine Abkürzung der nach Absatz 2 Nr. 3 erforderlichen Mindestdauer der Lehrtätigkeit genehmigen.

§ 51

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 47 Abs.1 Satz 2 bis 5, Abs. 2, 3, 4 und 5 gilt entsprechend. Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 48 entsprechend. Für die Ausschreibung der Stellen gilt § 49 Abs. 1 entsprechend.

(2) Hochschuldozenten werden in der Regel im Beamtenverhältnis auf Zeit angestellt. Sie werden auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Obergeringieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(3) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden.

(4) Mit dem Hochschuldozenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein unbefristetes Angestelltenverhältnis begründet werden.

§ 52

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

- (1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.
- (2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und erbringt seine Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. In der Einrichtung, in der der wissenschaftliche Assistent tätig ist, wird ein Semesterarbeitsprogramm aufgestellt, das dem wissenschaftlichen Assistenten die Planung seiner eigenen wissenschaftlichen Arbeiten ermöglicht. Der wissenschaftliche Assistent wird bei seiner eigenen wissenschaftlichen Arbeit von einem Professor fachlich betreut.
- (3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter **Studienabschluss**, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.
- (4) Der wissenschaftliche Assistent wird für die Dauer von drei Jahren in der Regel zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die ihm nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht und die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 58 Abs. 4 und 5 nicht zulässig.
- (5) Für die wissenschaftlichen Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.

§ 53

Oberassistenten, Obergeringenieure

- (1) Oberassistenten und Obergeringenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Sie sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 52 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend und im Bereich der Medizin auch § 52 Abs. 1 Satz 4.
- (2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, für die Obergeringenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, für Obergeringenieure ferner der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs.
- (3) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberassistenten mit Aufgaben in der Krankenversorgung und Obergeringenieure auf die Dauer von sechs Jahren zu Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder der Obergeringenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 52 Abs. 4 festgelegten Zeiten beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Obergeringenieur entsprechend länger zu bemessen. § 52 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Für Oberassistenten und Obergeringenieure kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. Für diesen Fall gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 54

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den Instituten oder den wissenschaftlichen Zentren zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Strukturpläne unbefristet oder befristet angestellt. Sie können nach Maßgabe der §§ 57a bis 57e HRG mit befristetem Arbeitsvertrag als Angestellte beschäftigt werden, wenn das Arbeitsverhältnis auch der Weiterbildung als wissenschaftlicher Nachwuchs dient. Hierfür steht dem wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Drittel der Arbeitszeit zur Verfügung.
- (3) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel
1. bei befristetem Arbeitsverhältnis ein abgeschlossenes Hochschulstudium
 2. bei unbefristet tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern eine Promotion oder eine zweite Staatsprüfung.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

(5) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 zu Beamten in der Laufbahn als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule ernannt werden.

§ 55

Personal mit ärztlichen Aufgaben

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten sind, sind wissenschaftlichen Mitarbeitern in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

§ 56

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsbedingungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Fremdsprachen durch Lektoren.

§ 57

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an den Hochschulen stehen im Dienst des Landes.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Ministerium. Dienstvorgesetzter der Rektoren ist der für das Hochschulwesen zuständige Minister. Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des Landes sowie des Kanzlers und des Verwaltungsdirektors. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals; der Verwaltungsdirektor ist Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Weisungsbefugt sind die Leiter der Einrichtungen, denen das Personal zugeordnet ist. Sind Mitarbeiter und Hilfskräfte Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten oder Obergeringenieuren zugeordnet, sind diese weisungsbefugt.

(4) Die Einstellung des Hochschulpersonals wird dem Ministerium vom Rektor im Benehmen mit der Einrichtung vorgeschlagen, in der der Einzustellende tätig sein soll. Das Ministerium überträgt den Rektoren die Zuständigkeit für die Einstellung von bestimmten Beschäftigtengruppen.

(5) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die das Ministerium im Benehmen mit der Hochschulkonferenz erlässt. In der Rechtsverordnung ist auch das Verfahren zu regeln, wie die Hochschulen dem Ministerium gegenüber die Erfüllung der dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal obliegenden Lehrverpflichtung nachweisen. In ihr kann unbeschadet der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine im Umfang bestimmte Verpflichtung zur Beteiligung an Aufgaben nach § 20 festgelegt werden.

(6) Die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigen. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Nebentätigkeiten des beamteten, wissenschaftlichen, ärztlichen oder künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen über

1. die Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten,
2. das abzuführende Nutzungsentgelt bei der Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Hochschule,
3. den Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeiten sowie
4. den Gegenstand von Nebentätigkeiten und Dienstaufgaben

enthalten. Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist das hauptberufliche Personal nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht.

(7) Hochschulpersonal mit Lehraufgaben nimmt den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit. **Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Rektors.** Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht.

(8) Dienstreisen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bedürfen der Genehmigung des Rektors, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verwaltungsvorschrift zu regeln, die den Dienstaufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals insbesondere in der Lehre Rechnung trägt.

§ 58

Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) Auf beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure und wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure und wissenschaftliche und künstlerische Assistenten nicht anzuwenden. Für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, des für den Landeshaushalt zuständigen Ministeriums und des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums. **Die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit sind mit Ausnahme der in Anlehnung an die §§ 44a und 44b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Bestimmungen zur langfristigen Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung nach § 1a der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 12. April 1995 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Bestimmungen zur gesundheitlichen Rehabilitation nach § 7a ThürAzVO auf Professoren nicht anzuwenden;** erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Professoren, so kann das Ministerium für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit durch

Rechtsverordnung für anwendbar erklären. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nicht genehmigten schulhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Beamtete Professoren und Hochschuldozenten können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet, zugewiesen oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder des Hochschuldozenten zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. Der Professor oder der Hochschuldozent kann verpflichtet werden, einen Teil seiner Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung zu erbringen, wenn dies zur Gewährleistung des notwendigen Lehrangebotes erforderlich ist und an seiner bisherigen Hochschule oder Hochschuleinrichtung ein Bedarf für die volle Erbringung der Lehrverpflichtung nicht besteht. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind die Betroffenen und die beteiligten Hochschulen zu hören.

(4) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten Beamte im Beamtenverhältnis auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den in Anlehnung an § 44b BRRG ergangenen beamtenrechtlichen Bestimmungen oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf zwei Jahre nicht überschreiten. **Satz 1 gilt auch für Zeiten**

1. einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit,
2. einer Beurlaubung für eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. einer bis zum 3. Oktober 1994 ausgesprochenen Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 8 Satz 2 oder
4. eines Grundwehr- oder Zivildienstes.

Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund eines Landesgesetzes nach Satz 1 Halbsatz 1 oder
2. Teilzeitbeschäftigung,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten einer Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den für Landesbeamtinnen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. Verlängerungen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren, Verlängerungen nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

(5) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 4 Abs. 3 Satz 1 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 59

Privatdozenten

(1) Habilitierten kann an der Hochschule, an der sie sich habilitiert haben, die Befugnis erteilt werden, selbständig zu lehren. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der **akademischen** Bezeichnung 'Privatdozent' verbunden. Die Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit eine Bereicherung des Lehrangebotes der Hochschule zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereich auf Antrag des Habilitierten. Die Habilitationsordnung regelt, wann die Lehrbefugnis erlischt oder zu widerrufen ist.

(2) **Das Ministerium kann auf Antrag der Hochschule einem Privatdozenten nach fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Würde eines 'außerplanmäßigen Professors' verleihen; mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung ‚außerplanmäßiger Professor‘ verbunden.** Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen, im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet das Ministerium auf Antrag der Hochschule über das Recht zur Weiterführung der **akademischen** Bezeichnung ‚außerplanmäßiger Professor‘.

§ 60

Honorarprofessoren

(1) Das Ministerium kann auf Vorschlag der Hochschule Personen, die bedeutende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis erbringen und durch eine mehrjährige selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ihre pädagogische Eignung bewiesen und einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule leisten, zu Honorarprofessoren bestellen. **Zum Honorarprofessor darf nicht bestellt werden, wer zum wissenschaftlichen Personal einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehört.** Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich zu lehren. Auf seinen Wunsch kann er an Prüfungen beteiligt werden.

(2) Dem Vorschlag der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 sind Gutachten über die Qualifikation des Vorgeschlagenen beizufügen. Die Bestellung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund länger als zwei Semester nicht wahrgenommen wird.

(3) **Mit der Bestellung zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung ‚Professor‘ verbunden.** Bei Widerruf der Bestellung oder dem Verzicht auf die Bestellung entfällt das Recht zur Führung der Bezeichnung.

§ 61

Bezeichnung 'Professor'

(1) Professoren im Angestelltenverhältnis können für die Dauer des Dienstverhältnisses die Amtsbezeichnung der entsprechenden Professoren im Beamtenverhältnis als Berufsbezeichnung führen. Scheiden sie wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung 'Professor' als akademische Bezeichnung weiterführen. Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus anderen als den in Satz 2 genannten Gründen darf die akademische Bezeichnung 'Professor' weitergeführt werden, wenn das

Dienstverhältnis als Professor mindestens fünf Jahre gedauert hat.

(2) Für Professoren im Beamtenverhältnis ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden, sofern das Amt zuvor mindestens fünf Jahre ausgeübt wurde.

(3) Der Verlust der akademischen Bezeichnung 'Professor' richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Amtsbezeichnung.

(4) Das Ministerium kann auf Vorschlag der Hochschule einer Persönlichkeit, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllt, sich in besonderer Weise um eine Hochschule des Landes verdient gemacht hat und an dieser Hochschule tätig ist, die Bezeichnung 'Professor' verleihen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 62

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebotes können Lehraufträge erteilt werden. In der künstlerischen Ausbildung können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebotes in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester, vom Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. Der Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Die Höhe der Vergütung legt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift fest.

§ 63

Gastprofessoren und Gastwissenschaftler

Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann der Rektor Professoren anderer Hochschulen oder vergleichbar qualifizierte Wissenschaftler und Künstler für die Dauer von längstens zwei Jahren mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung beauftragen. Der Gastwissenschaftler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. Die Sätze 1 und 2 gelten für Gastwissenschaftler, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, entsprechend. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 64

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, Tutoren

(1) Absolventen eines Studiengangs und fortgeschrittene Studierende können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden. Sie haben die Aufgabe, das wissenschaftliche Personal der Hochschule bei der Erfüllung seiner Aufgabe und als Tutoren Studierende in ihrem Studium zu unterstützen. Sie stehen unter der fachlichen Verantwortung der Wissenschaftler, denen sie zugeordnet sind. Das Beschäftigungsverhältnis wird vom Rektor begründet. Das Ministerium trifft im Benehmen mit der Hochschulkonferenz durch Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen, insbesondere zu Bemessungskriterien zur Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie deren Vergütung.

(2) Absatz 1 gilt für künstlerische Hilfskräfte entsprechend.

§ 65

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt Die Studierenden

§ 66

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie ihnen Gleichgestellte sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und keine Versagungsgründe vorliegen. **Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.**

(2) Andere Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zugelassen werden.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen und den Nachweis einer besonderen Vorbildung.

§ 67

Berechtigung zum Studium

(1) Zum Studium berechtigt

1. in Studiengängen einer Hochschule die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. in Fachhochschulstudiengängen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
3. das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 67 a Abs. 1 oder die positive Entscheidung einer Hochschule nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Probestudiums nach § 67 a Abs. 2 Satz 2 sowie
4. in künstlerischen, **künstlerisch-wissenschaftlichen** und gestalterischen sowie in Sport-Studiengängen darüber hinaus die **erfolgreiche**

Ablegung einer Eignungsprüfung.

In Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 die Berechtigung zum Studium in einem künstlerischen Studiengang an der Hochschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 **oder einem künstlerisch-gestalterischen Studiengang einer anderen Hochschule** allein durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Satz 1 Nr. 4 erworben werden. Für das Studium des Lehramts in den Fächern Kunst- und Musik ist ergänzend zu der Eignungsprüfung nach Satz 1 Nr. 4 der Nachweis der Hochschulreife erforderlich. § 25 bleibt unberührt. Das Nähere über die Eignungsprüfung nach Satz 1 Nr. 4, deren Bestehen den Nachweis der besonderen künstlerischen oder gestalterischen Befähigung für das gewählte Studium, in Sport-Studiengängen den Nachweis der sportmotorischen Leistungsfähigkeit erbringen soll, regelt die Hochschule durch Satzung (Eignungsprüfungsordnung), welche insbesondere Regelungen über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung,
 2. den Prüfungsumfang,
 3. die Bewertungskriterien,
 4. die Leistungsbewertung,
 5. das Prüfungsverfahren,
 6. das Prüfungsgremium und
 7. das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung
- enthalten muss. In Sport-Studiengängen kann zusätzlich auch die Vorlage eines die Sporttauglichkeit bescheinigenden ärztlichen Attests gefordert werden. Studienbewerber, die aufgrund einer fachgebundenen Hochschulreife ein Studium in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

(2) Studierende an Fachhochschulen erwerben nach mindestens mit der Note 'gut' bestandener Vorprüfung die Berechtigung, an einer anderen Hochschule in gleichen oder verwandten Studiengängen weiterzustudieren. An der Fachhochschule zurückgelegte Studienzeiten und erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit es mit den Anforderungen des neuen Studiengangs vereinbar ist. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Absolventen der Fachhochschulen oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs sind berechtigt, an anderen Hochschulen in jedem Studiengang weiterzustudieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 3 und 6 sowie die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(4) Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium legt aufgrund der außerhalb dieses Gesetzes vorhandenen Ermächtigungen im Wege von Rechtsverordnungen fest, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Abschlüsse die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln. Soweit ausländische Hochschulzugangsberechtigungen der Anerkennung bedürfen, regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen, insbesondere die Vergleichbarkeit dieser Berechtigungen mit der Hochschulreife in Thüringen und das Verfahren.

(5) Die **Studienordnungen** regeln

1. in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist sowie
2. welche Zugangsvoraussetzungen für weiterführende und weiterbildende Studiengänge erfüllt sein müssen.

(6) Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung für einzelne Studiengänge bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nachzuweisen ist, wenn diese Berufsausbildung im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

§ 67a

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

(1) Qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens zwei Jahre beruflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. **Für die Abnahme der Eingangsprüfung wird eine Prüfungskommission eingerichtet, der neben dem Vorsitzenden Mitglieder der Hochschule, der Berufspraxis und der Berufsausbildung angehören.** Das Nähere über die Eingangsprüfung, insbesondere

1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden,
2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission **und die Bestimmung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile** sowie
4. das Prüfungsverfahren

regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Personen, die mit der Note 'gut' oder besser die Meisterprüfung oder eine gleichwertige berufliche Fortbildung erfolgreich abgeschlossen und seit mindestens drei Jahren ihre Hauptwohnung in Thüringen haben, sind berechtigt, für die Dauer von zwei bis höchstens vier Semestern auf Probe ein Studium aufzunehmen. Nach Ablauf des Probezeitraums entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen über die endgültige Einschreibung; die Hochschule entscheidet auch über die weitere Anrechnung der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen. Das Nähere über das Studium nach Satz 1 und die während dieses Studiums zu erbringenden Leistungen regelt die Hochschule im Rahmen der Immatrikulationsordnung.

§ 68

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Eintragung in die Immatrikulationsliste der Hochschule für einen Studiengang. Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

(2) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule und zum Studium zugelassen.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, außerhalb des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Hochschule zu benutzen.

(4) Der Senat der Hochschule erlässt eine Immatrikulationsordnung, in der das Nähere insbesondere über Immatrikulation, Rückmeldung,

Studienwechsel, Beurlaubung, Zweithörer, Gasthörer und Exmatrikulation geregelt wird.

§ 69 Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Studierende, die die Regelstudienzeit des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, um mehr als zwei Semester überschritten haben, müssen zur Rückmeldung zu dem vierten, der festgesetzten Regelstudienzeit folgenden Semester den Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung nach § 20 Abs. 5 vorlegen.

(2) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

(3) Ob und in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung erbracht werden können, regelt die Hochschule in ihrer Immatrikulationsordnung.

(4) Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs sind auf die Frist nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

§ 70 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. die in § 67 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhält,
3. in dem gewählten Studiengang **oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt** vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht,
5. die Immatrikulation außer in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 für einen weiteren Studiengang beantragt,
6. die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge (§ 72 Abs. 2 Nr. 4 und 5) nicht nachweist oder
7. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 4 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde,
2. nach § 1896 BGB unter Betreuung steht,
3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann; § 92 bleibt unberührt,
4. die für den Immatrikulationsantrag vorgeschriebene Form und Frist nicht beachtet.

Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden.

§ 71 Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Studierender durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Studierender

1. **an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen, die gegen ihn von der Hochschule getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, zuwiderhandelt, oder**
2. **der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt hat.**

(2) Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft ein vom Senat eingesetzter Ordnungsausschuss, dem ein Professor und ein Studierender sowie ein Mitglied der Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst als Vorsitzender angehören. Der Rektor und der Leiter der von einer Handlung nach Absatz 1 betroffenen Hochschuleinrichtung sind berechtigt, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen. Über den Antrag ist in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden; die Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts finden Anwendung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(4) Während der Dauer einer nach Absatz 2 festgesetzten Frist ist die Immatrikulation an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu versagen, es sei denn, dass für den Bereich der anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr besteht. Die Entscheidung über die Immatrikulation ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

§ 72 Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, ist der

Studierende exmatrikuliert, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert oder als Doktorand angenommen ist. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule.

- (2) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er
1. dies beantragt,
 2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein,
 3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
 4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk oder die Studentenschaft nicht erbringt,
 5. bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweist,
 6. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 7. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach § 71 die Hochschule verlassen hat,
 8. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt oder
 9. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann.
- (3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach der Immatrikulationsordnung hätten führen können oder
 2. er den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt.
- (4) Bei einer Exmatrikulation können in Fällen sozialer Härte dem Studierenden die mit der Immatrikulation verbundenen sozialen Vergünstigungen für einen angemessenen Zeitraum, höchstens bis zu einem Jahr, belassen werden, wenn er die Beiträge für das Studentenwerk und für die Studentenschaft entrichtet.

§ 73 Studentenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
 2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden;
 3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden;
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden;
 5. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist;
 6. Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.
- (3) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die insbesondere Festlegungen trifft über
1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studentenschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
 3. die Bekanntgabe der Beschlüsse,
 4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Anwendung der Satzung,
 5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie den Jahresabschluss; diese Bestimmungen können auch in einer gesonderten Satzung (Finanzordnung) getroffen werden.
- Für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft gilt § 40, für die Mitwirkung in diesen Organen § 39 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule stattfinden.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Studierenden Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft enthalten muss. Die Studentenschaft ernennt einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses (Haushaltsverantwortlicher). Näheres regelt die Satzung nach Absatz 3 Satz 1 oder die Finanzordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5, insbesondere die Bestimmung des Organs, welches den Haushaltsverantwortlichen benennt und über dessen Entlastung entscheidet.
- (5a) Zur Gewährleistung einer weitgehend einheitlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Finanzwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften festlegen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Thüringer Rechnungshof geprüft.
- (6) Die Studentenschaft wird von der Hochschule unterstützt; diese übernimmt insbesondere den Einzug der Beiträge und stellt im Rahmen des Möglichen Räume zur unentgeltlichen Nutzung zu Verfügung.
- (7) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektors. § 112 gilt entsprechend. **Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Rektors; für die Bekanntmachung gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.**
- (8) Die Studentenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen. § 108 Abs. 2 gilt entsprechend; Näheres ist in der Satzung nach Absatz 3 Satz 1 oder der Finanzordnung nach Absatz 3 Satz 1 zu regeln. Verstößt ein Mitglied eines Studentenschaftsorgans bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer Gesetze, aufgrund von Gesetzen erlassener Rechtsverordnungen oder eine Satzung der Studentenschaft und entsteht der Studentenschaft dadurch ein Schaden, so gelten für den Schadensersatz die allgemeinen Bestimmungen.

(9) Die Studentenschaften der Hochschulen schließen sich zur Konferenz Thüringer Studentenschaften zusammen. Sie vertritt die Belange der Studierenden gegenüber dem Ministerium und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die die Studierenden betreffen. **Näheres zu ihren Aufgaben, ihrer Zusammensetzung sowie ihrer Vertretung nach außen kann sie durch ein Reglement festlegen, welches der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Studentenschaften bedarf.**

Dritter Teil Aufbau und Organisation der Hochschule

Erster Abschnitt Zentralbereich

§ 74 Rektor, Präsident

(1) Der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Er ist insbesondere für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen zugewiesen sind. Er sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse von Konzil und Senat. Er entscheidet im Rahmen der vom Senat erlassenen Grundsätze (§ 79 Abs. 2 Nr. 6) über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Hochschule zugewiesen sind. Er berichtet dem Senat in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal je Semester, über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere auch der Aufgaben nach Satz 4.

(2) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und der Senatsausschüsse, er kann sich nach Maßgabe von Absatz 5 vertreten lassen. Er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie. Der Rektor wird von den Sitzungsterminen und der jeweiligen Tagesordnung aller Gremien der Hochschule unterrichtet. Er hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich über die Arbeit der Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Rektor ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Anordnungen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Weigern sich Organe, Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, hat der Rektor das Ministerium zu unterrichten.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Rektor für das zuständige Organ die unerlässlichen Entscheidungen. Er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufigen Entscheidungen des Rektors aufheben.

(5) Der Rektor wird vom Prorektor, in Personal-, Rechts-, Hochschulplanungs- und Haushaltsangelegenheiten vom Kanzler, der im Benehmen mit dem den Rektor vertretenden Prorektor handelt, vertreten. Weitere Vertretungsmöglichkeiten werden in der Grundordnung geregelt.

(6) Der Rektor wird vom Konzil mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Professoren für vier Jahre gewählt und dem Ministerium zur Bestellung vorgeschlagen. Eine Abwahl ist unzulässig. Der Vorschlag des Senats soll drei Personen umfassen; er wird vor Beschlussfassung mit dem Ministerium erörtert. Endet die Amtszeit des Rektors, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist, kann das Ministerium im Benehmen mit dem Senat einen vorläufigen Leiter bestellen.

(7) Der Rektor ist von der Erfüllung seiner Dienstpflichten als Professor befreit. Nach Beendigung des Amtes wird er für die Dauer der Wiedereinarbeitung in sein Fach angemessen entlastet.

(8) An Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung erfordert, wird der Rektor für die Dauer seiner Amtszeit zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt; er ist für die Dauer seiner Amtszeit aus seinem bisherigen Dienstverhältnis beurlaubt. Er ist von seinen Dienstpflichten als Professor für ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit befreit. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptamtlichen Leiter einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032) in der jeweils geltenden Fassung ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltsfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltsfähigen Zuschusses dient.

(9) Die Grundordnung einer Hochschule, deren Größe eine hauptberufliche Leitung erfordert, kann vorsehen, dass diese von einem Präsidenten geleitet wird. Zum Präsidenten kann ernannt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle des Präsidenten wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Rektor finden im Übrigen auf den Präsidenten sinngemäß Anwendung.

(10) Die Rektoren bilden eine Landesrektorenkonferenz. § 8 a Satz 2 gilt entsprechend.

§ 75 Prorektor, Vizepräsident

(1) Der Prorektor unterstützt den Rektor und vertritt ihn nach Maßgabe von § 74 Abs. 5. Der Prorektor wird aus dem Kreis der Professoren sowie der auf Lebenszeit berufenen Hochschuldozenten vom Konzil auf Vorschlag des Rektors gewählt. Der Prorektor nimmt seine Aufgaben im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Professor wahr. Seine Amtszeit beträgt die Hälfte der Amtszeit des Rektors. Während seiner Amtszeit kann er von seinen Dienstpflichten als Professor ganz oder teilweise freigestellt werden.

(2) Nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule kann ein zweiter, in Ausnahmefällen auch ein dritter Prorektor gewählt werden.

(3) Wird die Hochschule nach § 74 Abs. 9 durch einen Präsidenten geleitet, so führt der Prorektor die Bezeichnung 'Vizepräsident'.

§ 76 Kanzler

(1) Dem Rektor steht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Kanzler zur Seite. Er ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung

und Beauftragte für den Haushalt. Er führt die laufenden Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Rektor.

(2) Der Kanzler ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen und zum Gegenstand der Beratung Stellung zu nehmen.

(3) Der Kanzler wird vom Ministerium aufgrund eines Vorschlages des Senats bestellt. Der Kanzler muss die Befähigung für ein Richteramt oder für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen und aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Wirtschaft oder der Verwaltung, erwarten lassen, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen sein wird.

(4) Der Kanzler wird für die Dauer von acht Jahren zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die mehrfache Wiederernennung ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit ist der Kanzler, soweit er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Kanzler zu stellen. Für Personen, die vor ihrer Ernennung zum Kanzler nicht Landesbeamte waren, kann Entsprechendes vereinbart werden.

§ 77

Rektorat, Präsidialkollegium

(1) Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass die Hochschule von einem Rektorat geleitet wird. Das Rektorat nimmt die Aufgaben nach § 74 Abs. 1 bis 4 wahr; die Vertretung nach außen obliegt dem Rektor. Dem Rektorat gehören der Rektor, der Prorektor oder die Prorektoren und der Kanzler an. Eine Abwahl der Mitglieder des Rektorats ist unzulässig.

(2) Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass die Hochschule von einem Präsidialkollegium geleitet wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 78

Konzil

(1) Das Konzil

1. gibt Empfehlungen für die die gesamte Hochschule betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und die Wahlordnung,
3. wählt den Rektor oder Präsidenten und die Prorektoren oder Vizepräsidenten,
4. berät den Jahresbericht des Rektors,
5. berät den Vorschlag des Senats für die Bestellung des Kanzlers.

(2) Dem Konzil gehören Vertreter der Gruppen

1. der Professoren (§ 38 Abs. 2 Nr. 1),
2. der Studierenden (§ 38 Abs. 2 Nr. 2),
3. der akademischen Mitarbeiter (§ 38 Abs. 2 Nr. 3) und
4. der sonstigen Mitarbeiter (§ 38 Abs. 2 Nr. 4)

im Verhältnis 6:3:2:1 der Sitze und Stimmen an. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gruppe der Professoren zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Verhältniszahlen über einen Sitz und eine Stimme mehr verfügen muss. An Fachhochschulen gehören dem Konzil Vertreter der Gruppe der Professoren, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiter im Verhältnis 5:3:2 an. Satz 2 gilt entsprechend. Die Grundordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder des Konzils.

(3) Das Konzil wählt aus den in ihm vertretenen Mitgliedergruppen den Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Der Vorsitzende beteiligt die Stellvertreter an der Vorbereitung der Sitzungen. Mitglieder des Senats dürfen nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konzils.

(4) Die Grundordnung kann vorsehen, das Konzil anders zu bezeichnen (Konvent, Großer Senat, Wissenschaftlicher Rat, Versammlung).

(5) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die vom Konzil und vom Senat wahrzunehmenden Aufgaben nur von einem zentralen Kollegialorgan wahrgenommen werden; in diesem Fall gelten Absatz 2 und § 79 Abs. 5 entsprechend.

§ 79

Senat

(1) Der Senat beschließt über die gesamte Hochschule betreffende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Senat beschließt insbesondere über

1. die zu erlassenden Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. den Vorschlag für die Wahl des Rektors und die Ernennung des Kanzlers,
3. **die Verleihung einer Ehrenwürde nach Maßgabe der Grundordnung, die Vorschläge nach § 38 Abs. 1 Satz 2 auf Einräumung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung als Professor und die Vorschläge nach § 61 Abs. 4 über die Verleihung der Bezeichnung ‚Professor‘,**
4. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen, **zu Anträgen nach § 50 Abs. 3 Satz 1** und Bestimmungsvorschlägen zum Honorarprofessor und außerplanmäßigen Professor,
5. den Hochschulentwicklungsplan und die Anmeldung zum Haushaltsplan des Landes,
6. die Grundsätze für die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Hochschule zugewiesen sind,
7. den Körperschaftshaushalt,
8. die Gliederung der Hochschule, soweit nicht die Fachbereiche zuständig sind,
9. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
10. die Habilitationsordnung und Allgemeine Bestimmungen für die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen,
11. die Stellungnahme zu Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen,
12. grundsätzliche und über einen Fachbereich hinausgehende Angelegenheiten von Forschung und künstlerischer Entwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
13. Forschungsschwerpunkte, fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppen und Sonderforschungsbereiche,
14. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrates fallen, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 5, soweit es den Hochschulentwicklungsplan betrifft, sowie der Nummern 8 und 9 sind im Benehmen mit dem Kuratorium zu fassen.

(3) Der Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin nach § 81 Abs. 5 sowie auf Vorschlag des Rektors die weiteren in der Grundordnung vorgesehenen Beauftragten.

(4) Die Grundordnung regelt die Vertretung der Mitgliedergruppen im Senat; § 78 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung trifft, gehören dem Senat der Rektor als Vorsitzender, sieben Vertreter der Professoren, drei Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter, an Fachhochschulen der Rektor als Vorsitzender, sechs Vertreter der Professoren, drei Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der Mitarbeiter an. Sofern der Vorsitzende des Senats nicht zur Gruppe der Professoren gehört, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Professoren um ein Mitglied.

(5) Die Dekane, der Prorektor oder die Prorektoren, der Kanzler, der Ärztliche Direktor und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Sie können Anträge stellen. Abweichend von Satz 1 kann die Grundordnung unter Beachtung des § 39 Abs. 6 vorsehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule auch stimmberechtigt ist.

(6) Die Vertreter der Mitgliedergruppen nach Absatz 4 werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konzil gewählt.

§ 80 Senatsausschüsse

(1) Die Entscheidungen des Senats werden durch Senatsausschüsse vorbereitet. Der Senat kann Beschlussvorlagen der Ausschüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ändern, die Beschlussvorlagen gelten sonst als vom Senat gebilligt. Die Senatsausschüsse nach den Absätzen 2 bis 5 ständige Ausschüsse. Die Grundordnung kann bestimmen, dass der Ausschuss nach Absatz 3 (Haushaltsausschuss) im Rahmen seiner Zuständigkeit anstelle des Senats entscheidet; enthält die Grundordnung eine solche Bestimmung, müssen die Mitglieder des Haushaltsausschusses auch Mitglieder des Senats sein.

(2) Der Senatsausschuss für Studium und Lehre (Studienausschuss) ist insbesondere zur Vorbereitung von Angelegenheiten nach § 79 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 zuständig. Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören ihm fünf Vertreter der Professoren, drei Vertreter der Studierenden und ein akademischer Mitarbeiter, an Fachhochschulen drei Vertreter der Professoren und zwei Vertreter der Studierenden an.

(3) Der Senatsausschuss für Hochschulplanung, Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten (Haushaltsausschuss) ist insbesondere zur Vorbereitung von Angelegenheiten nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 zuständig. Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören ihm sechs Vertreter der Professoren, zwei Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter, an Fachhochschulen fünf Vertreter der Professoren, zwei Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der Mitarbeiter an.

(4) Der Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungsausschuss) ist insbesondere zur Vorbereitung von Angelegenheiten nach § 79 Abs. 2 Nr. 12 und 13 zuständig. Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören ihm fünf Vertreter der Professoren, zwei Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter, an Fachhochschulen drei Vertreter der Professoren und je ein Vertreter der Studierenden und der Mitarbeiter an.

(5) Der Senatsausschuss für Bibliotheksfragen (Bibliotheksausschuss) ist insbesondere zur Vorbereitung von Angelegenheiten der Hochschulbibliothek zuständig. Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören ihm fünf Vertreter der Professoren, ein Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter, von denen einer dem Bibliotheksdienst angehören soll, ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes, an Fachhochschulen fünf Vertreter der Professoren, zwei Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der Mitarbeiter, von denen einer dem Bibliotheksdienst angehören soll, sowie jeweils mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek an.

(6) Der Senat kann weitere Ausschüsse einsetzen. Er kann Senatsausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen; in diesem Fall

1. bestimmt sich das Verhältnis der Sitze und Stimmen der Mitgliedergruppen nach § 78 Abs. 2, soweit
 - a) die Grundordnung eine von Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 abweichende Regelung enthält oder
 - b) es sich um andere als die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Ausschüsse handelt,
2. sollen die Mitglieder des jeweiligen Senatsausschusses auch Mitglieder des Senats sein; Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) Den Senatsausschüssen gehört der Rektor als Vorsitzender an. § 79 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; Absatz 1 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 bleiben unberührt. Die Vertreter der Mitgliedergruppen werden von den jeweiligen Vertretern im Senat entsandt.

§ 81 Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann in der Hochschule hin und nimmt Aufgaben wahr, die sich aus § 4 Abs. 3 ergeben. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen sowie des sonstigen Personals. An der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der Hochschule kann sie mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Sie berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 3 kann in den Fachbereichen eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berät, von den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Näheres zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs regelt die Grundordnung der Hochschule.

(3) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule bildet die Hochschule den Beirat für Gleichstellungsfragen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen deren Personalunterlagen einsehen. Die Hochschule stellt die für Berichte nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Professoren oder der akademischen Mitarbeiter, an Fachhochschulen auch der Mitarbeiter, für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zur Ausübung ihres Amtes angemessen von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln in angemessenem Umfang zu gewährleisten.

§ 82 Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät die Hochschule bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Entwicklungen im Hochschulwesen. Es wirkt bei der Hochschulentwicklungsplanung, der Gliederung der Hochschule sowie bei der Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen mit (§ 79 Abs. 2). Es nimmt Stellung zu den Schwerpunkten der Haushaltsanmeldungen sowie zu den Grundsätzen der hochschulinternen Mittelverteilung unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 105 Abs. 4, zum wissenschaftlichen Profil und zur Evaluation von Studium, Lehre und Forschung.

(2) Dem Kuratorium gehören fünf bis zehn unabhängige Persönlichkeiten aus der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind, an. Diese dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein und werden auf Vorschlag des Rektors im Benehmen mit dem Senat vom für das Hochschulwesen zuständigen Minister für vier Jahre bestellt.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums bestimmt die Grundordnung.

(4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Reisekosten können nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet werden.

Zweiter Abschnitt Fachbereich

§ 83 Aufgaben und Organe des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule mit kollegialem Beschlussorgan (§ 85). Er erfüllt in seinem Bereich die Aufgaben der Hochschule. Der Fachbereich muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einem Fachbereich zusammenzufassen. Die Fachbereiche der Hochschulen mit Habilitationsrecht führen nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule die Bezeichnung 'Fakultät'.

(2) Aufgabe des Fachbereichs ist es insbesondere

1. dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen,
2. die Einhaltung der Studienordnungen sicherzustellen und auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken und zu achten mit dem Ziel, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
3. seinen Mitgliedern mit Lehraufgaben die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu übertragen,
4. die Studienberatung nach § 20 zu gewährleisten, zu organisieren und zu koordinieren,
5. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
6. die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen zu beschließen und Studienpläne aufzustellen,
7. den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden, Forschungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden sowie
8. über die Einrichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und die Lehrbefugnis der Habilitierten zu beschließen

(3) Sieht die Grundordnung das Amt eines Studiendekans vor, obliegen diesem neben den in § 86 a beschriebenen Aufgaben die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 und in Abstimmung mit der Studienkommission (§ 85 Abs. 4) die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4.

(4) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichssprecher und der Fachbereichsrat. Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung 'Dekan', sein Stellvertreter die Bezeichnung 'Prodekan'.

§ 84 Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglied des Fachbereichs ist

1. wer in einem Studiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist oder
2. wer hauptberuflich in ihm tätig ist.

Die Fachbereichszugehörigkeit eines Professors kann auf Antrag oder im Einvernehmen mit ihm vom Senat geändert werden. Professoren können, wenn sie mit Fachgebieten anderer Fachbereiche zusammenarbeiten, Mitglieder in zwei Fachbereichen werden. Das Nähere regelt die Grundordnung; das Wahlrecht regelt die Wahlordnung.

(2) Nach Einrichtung eines neuen Fachbereichs ordnet der Rektor das hauptberufliche Personal dem Fachbereich zu; die Betroffenen sind zu hören. Bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines Fachbereichsrates werden dessen Aufgaben von einem vorläufigen Fachbereichsrat wahrgenommen; der Rektor bestellt die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat.

§ 85 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Er beschließt die Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind. **Er beschließt außerdem über den Berufungsvorschlag nach § 49 Abs. 2 Satz 1, über Anträge nach § 50 Abs. 3 Satz 1 und über Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren nach § 60 Abs. 1.**

(2) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Professoren, drei Studierende, drei akademische Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an, in Fachhochschulen fünf Professoren, drei Studierende und ein Mitarbeiter. Die Grundordnung kann bestimmen, dass dem Fachbereichsrat die doppelte Zahl von Vertretern der Mitgliedergruppen nach Satz 1 angehört, wenn dem Fachbereich an den Fachhochschulen mindestens zehn, an den übrigen Hochschulen mindestens 14 Professoren angehören.

(3) Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen eine Berufungskommission ein, der fünf Professoren, zwei Studierende und zwei akademische Mitarbeiter, an Fachhochschulen fünf Professoren, zwei Studierende und ein Mitarbeiter angehören. Mindestens einer der Professoren soll einer anderen Hochschule angehören. Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot anderer Fachbereiche bei, sollen diese Fachbereiche in der Kommission vertreten sein; der Kommission können sieben Professoren, drei Studierende und drei akademische Mitarbeiter, an Fachhochschulen sieben Professoren, drei Studierende und ein Mitarbeiter angehören. Im Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 entscheidet der Senat.

(4) Zur Vorbereitung von Angelegenheiten nach § 83 Abs. 2 Nr. 5 und 6 setzt der Fachbereichsrat eine Studienkommission ein, der der Studiendekan als Vorsitzender und vier Professoren, soweit die Grundordnung das Amt des Studiendekans nicht vorsieht fünf Professoren, sowie drei Studierende und ein akademischer Mitarbeiter angehören; an Fachhochschulen gehört an Stelle des akademischen Mitarbeiters ein weiterer Studierender der Kommission an. Die Studienkommission unterstützt den Studiendekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben; soweit die Grundordnung das Amt des Studiendekans nicht vorsieht, bereitet die Studienkommission auch die Angelegenheiten nach § 83 Abs. 2 Nr. 4 vor.

(5) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung weitere Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Die Mitglieder werden jeweils von den Vertretern der Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat bestellt. Die Bestimmungen über Kommissionen in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt.

(6) Beim Erlass von Promotionsordnungen können auch diejenigen Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt mitwirken, die dem Fachbereichsrat nicht angehören. Bei Entscheidungen über Vorschläge für die Berufung von Professoren können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Bei Durchführung von Habilitationen können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie ein eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgegeben haben. Sind die Aufgaben einer Kommission mit Entscheidungsbefugnissen oder einer gemeinsamen Kommission übertragen worden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 86 Dekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich und ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Der Dekan und der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren für zwei bis vier Jahre gewählt. Eine Abwahl ist unzulässig. Dekane können auf Antrag von ihren Dienstpflichten als Professor bis zur Hälfte des Umfangs durch den Rektor freigestellt werden.

(2) Der Dekan bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor, er vollzieht dessen Beschlüsse und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen Grundsätze (§ 85 Abs. 1 Satz 2) über die Verwendung und Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Sachmittel sowie der Personalmittel, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. Der Studiendekan hat bezüglich der Verteilung der Mittel für die Lehre ein Vorschlags- und Widerspruchsrecht; über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. Der Dekan berichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Semester, dem Fachbereichsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere der Aufgaben nach Satz 2.

(3) Der Dekan wirkt darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das auch sicherstellen soll, dass die vom Fachbereichsrat gefassten Beschlüsse und Vorschläge umgesetzt werden.

(4) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrates fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann der Dekan eine vorläufige Entscheidung treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die getroffene Entscheidung aufheben, sofern Rechte Dritter nicht berührt sind.

(5) Die Grundordnung kann das Amt des Prädekans vorsehen, der als Amtsnachfolger den Dekan in seiner Amtsführung unterstützt.

§ 86a Studiendekan

(1) Die Grundordnung kann das Amt eines Studiendekans vorsehen, der im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt; das Amt des Studiendekans kann als zusätzliches Amt auch vom Prodekan wahrgenommen werden. Insbesondere hat er neben den in § 83 Abs. 3 genannten Aufgaben

1. in Abstimmung mit der Studienkommission den Lehrbericht des Fachbereichs zu erstellen und
2. jährlich den Fachbereichsrat über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs in der Lehre, die Einhaltung der Regelstudienzeit und die Erfüllung seiner Aufgaben zu berichten.

(2) Der Studiendekan muss Professor des Fachbereichs sein und wird vom Fachbereichsrat für vier Jahre gewählt; er soll dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren angehören. **In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 findet keine Wahl statt.**

(3) Näheres regelt die Grundordnung.

§ 87

Gemeinsame Kommissionen

- (1) Für Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet der Lehre und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, können die Fachbereiche oder der Senat Gemeinsame Kommissionen einsetzen.
- (2) Für die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission gilt § 85 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Über den Vorsitz in der Gemeinsamen Kommission verständigen sich die Dekane der beteiligten Fachbereiche; der Senat kann die Reihenfolge im Vorsitz regeln. Die Grundordnung kann für den Vorsitz eine andere Regelung vorsehen.

Dritter Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 88

Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Zur Schwerpunktbildung und fachübergreifenden Zusammenarbeit in der Forschung können in den Fachbereichen wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) eingerichtet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereiches ständig bereitgestellt werden müssen. Die Institute entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind. Institute werden von den Fachbereichen eingerichtet. Sie können als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen mehrerer Fachbereiche vom Rektor mit Zustimmung des Senats eingerichtet werden.
- (2) Gehören dem Institut mindestens drei Professoren an, wird ein Institutsrat gebildet, dem alle Professoren und Vertreter der im Institut arbeitenden akademischen Mitarbeiter, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktoranden angehören. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen.
- (3) Im Institut werden die Forschungsplanung und andere grundsätzliche Angelegenheiten der Einrichtung erörtert und die Durchführung der Forschungsprojekte abgestimmt. Der Institutsrat regelt die Nutzung der Einrichtung durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und nimmt zu Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Instituts Stellung. Kann ein Institutsrat nicht gebildet werden, erörtert der Direktor des Instituts Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit der einmal im Semester einzuberufenden Institutsversammlung. Die Versammlung wählt einen Sprecher, den der Direktor an seinen Entscheidungen beteiligt.
- (4) Der Direktor leitet und verwaltet das Institut; er führt den Vorsitz im Institutsrat. Der Direktor wird von der einrichtenden Stelle auf Vorschlag des Institutsrats, soweit ein Institutsrat nicht gebildet werden konnte, auf Vorschlag des Dekans der einrichtenden Stelle, für die Dauer von zwei bis vier Jahren bestellt und vom Rektor bestätigt. Als Direktor eines Instituts kann nur ein ihm angehörender Professor bestellt werden.
- (5) Der Fachbereichsrat kann einem Institut auch Entscheidungen zur Organisation der Lehre übertragen, wenn die Durchführung eines Studiengangs ganz überwiegend einem Institut obliegt. Dem Institut müssen mindestens vier Professoren angehören. In diesem Fall entsendet die Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einen Vertreter; dieser hat Stimmrecht, soweit Fragen betroffen sind, für die dem Institut nach Satz 1 Befugnisse des Fachbereichsrats übertragen sind. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Für Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, in denen Mitglieder der Hochschule aus den verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten, kann der Senat wissenschaftliche Zentren einrichten, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist; die Absätze 2 und 3 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 4 und 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Zur Schwerpunktbildung oder hochschulübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung, Lehre oder Weiterbildung können wissenschaftliche Einrichtungen oder wissenschaftliche Zentren auch als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen eingerichtet werden. Das Zusammenwirken der beteiligten Hochschulen in der gemeinsamen Einrichtung, insbesondere bezüglich der Mitwirkung, der Leitung, der Organisation und Struktur, der Verwaltung, der Benutzung und der Bewirtschaftung, regeln die beteiligten Hochschulen durch Vertrag. Die Absätze 1 bis 5 und 6 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung, soweit nicht in dem Vertrag nach Satz 2 etwas anderes vereinbart ist.**
- (8) Für die Kunsthochschule und überwiegend künstlerische Fachbereiche anderer Hochschulen finden die Absätze **1 bis 7** entsprechende Anwendung.

§ 89

Betriebseinheiten

- (1) Betriebseinheiten erbringen Dienstleistungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule. Sie können unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche eingerichtet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist, können sie auch außerhalb eines Fachbereichs eingerichtet werden (zentrale Einrichtung).
- (2) Über die Einrichtung, Organisation und Benutzung von Betriebseinheiten entscheidet der Rektor mit Zustimmung des Senats, soweit sie Dienstleistungen für die Hochschule insgesamt oder für mehrere Fachbereiche erbringen, im übrigen der Fachbereich.
- (3) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen auch hochschulübergreifende Betriebseinheiten als gemeinsame Betriebseinheiten mehrerer Hochschulen einrichten. Die beteiligten Hochschulen regeln das Zusammenwirken, insbesondere die Organisation und Struktur, die Zuständigkeiten, die Aufgabenverteilung, die Verwaltung und die Bewirtschaftung der gemeinsamen Betriebseinheit durch Vertrag. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, soweit nicht in dem Vertrag nach Satz 2 etwas anderes vereinbart ist.**

§ 90 Bibliotheken

(1) Die Hochschulbibliothek stellt die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere **Informationsmedien** bereit. Die Hochschulbibliothek steht unter einheitlicher Leitung und umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule in einer Betriebseinheit (einschichtiges integriertes Bibliothekssystem). Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die Literatur und andere **Informationsmedien** und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. **Die Hochschulbibliothek arbeitet mit den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bei der Auswahl der Literatur und anderer Informationsmedien zusammen, um einen ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten.** Die Fachbereiche bestellen die hierfür erforderlichen Ausschüsse oder Bibliotheksbeauftragten.

(2) Die Hochschulbibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Ausbildung geleitet. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschulbibliothek und wird vom Ministerium im Einvernehmen mit Rektor und Senat bestellt. Er ist in den Hochschulgremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören. Er kann an den Sitzungen der Bibliotheksausschüsse der Fachbereiche mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Wissenschaftliche Landesbibliothek ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen 'Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena'.

(4) Die Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha besteht aus einer Zentralbibliothek am Universitätsstandort Erfurt und einer Teilbibliothek Handschriften und historische Buchbestände am Standort Gotha.

§ 91 (aufgehoben)

§ 92 Staatliches Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerber mit einer im Ausland erworbenen Schulbildung auf das Hochschulstudium vorzubereiten. Das Studienkolleg ist einer Hochschule organisatorisch zugeordnet. **Abweichend von § 57 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 ist Dienstvorgesetzter des Leiters des Studienkollegs der Rektor der Hochschule, der das Studienkolleg organisatorisch zugeordnet ist.** Besucher des Studienkollegs werden als Studierende bei der zuständigen Hochschule immatrikuliert.

(2) Die Hochschule regelt die Organisation des Studienkollegs, die Zulassung zum Studienkolleg, die Rechtsstellung der Kollegiaten und die Ordnungsmaßnahmen einschließlich des Ausschlusses aus dem Studienkolleg bei Pflichtverletzung oder wegen dauernd unzureichender Leistungen durch eine Kollegordnung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf. Die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Schulrechts im Einvernehmen mit dem für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung des Ministeriums geregelt.

§ 93 Amtliche Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben

Das Ministerium überträgt im Benehmen mit der Hochschule den Fachbereichen und Instituten amtliche Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben. Je nach Umfang der Aufgabe sind Betriebseinheiten einzurichten. Leitung und Organisation regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Hochschule.

§ 94 Institut an der Hochschule

(1) Eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule kann von der Hochschule im Einvernehmen mit dem Ministerium als Institut an der Hochschule anerkannt werden, wenn

1. die Einrichtung auch Aufgaben der Hochschule (§ 4) wahrnimmt, die von der Hochschule nicht in gleichwertiger Weise erfüllt werden können, und diese in Zusammenarbeit mit der Hochschule vollzieht,
 2. die Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind und
 3. die wissenschaftliche Einrichtung sich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Hochschule verpflichtet.
- Die Einrichtung soll sich überwiegend aus Mitteln Dritter finanzieren.

(2) Das Zusammenwirken zwischen den anerkannten Instituten nach Absatz 1 und den Hochschulen wird durch Vertrag geregelt.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zeitlich zu befristen; sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(4) Die Anerkennung kann unabhängig von ihrer Befristung widerrufen werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen von der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden.

Vierter Teil Hochschulmedizin

§ 95 Aufgaben

(1) Der medizinische Fachbereich der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung kranker Menschen und für die Aus- und Weiterbildung von Studierenden, Ärzten, Zahnärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe.

(2) Soweit im Vierten Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für den medizinischen Fachbereich der Friedrich-Schiller-Universität Jena die

Bestimmungen über den Fachbereich (§§ 83 bis 87) und für die medizinischen Einrichtungen und Abteilungen die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 88). Dem Fachbereichsrat gehören neben den in § 85 Abs. 2 genannten Personen der Ärztliche Direktor mit beschließender Stimme und der Verwaltungsdirektor sowie ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser mit beratender Stimme an. Zu den Aufgaben des Fachbereichsrats gehört auch, den Klinikumsvorstand bezüglich der Verwendung der Mittel für die Krankenversorgung zu beraten und diesbezüglich Empfehlungen abzugeben.

§ 96 Klinikum

(1) Die Kliniken, die klinisch-theoretischen und die medizinisch-theoretischen Institute der Friedrich-Schiller-Universität Jena bilden zusammen mit den ihnen dienenden Betriebseinheiten die rechtlich unselbständige Anstalt 'Klinikum'. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Krankenversorgung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihres Personals und die Erledigung der sonstigen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Das Klinikum kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und Leistungen auch für damit in Zusammenhang stehende Zwecke bereitstellen und erbringen.

(2) Das Klinikum wird als Landesbetrieb geführt, stellt einen Wirtschaftsplan auf und bucht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die für den Betrieb des Klinikums notwendigen Zuständigkeiten, insbesondere in personellen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, werden dem Klinikum über die Hochschule durch das Ministerium übertragen.

(3) Das Klinikum besitzt eine eigene Verwaltung, die den Klinikumsvorstand, den medizinischen Fachbereich, die wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und die Betriebseinheiten bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben unterstützt.

§ 97 Klinikumsvorstand

(1) Der Vorstand leitet das Klinikum. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Klinikums, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Er führt die Fachaufsicht über die Einrichtungen des Klinikums. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verteilung der Personal- und Sachmittel an die medizinischen Einrichtungen und Betriebseinheiten;
2. Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung des Klinikums;
3. Organisation der Verwaltung des Klinikums;
4. Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes;
5. Vorschläge zur Gliederung des Klinikums in medizinischen Einrichtungen und Betriebseinheiten;
6. Verteilung der Räume des Klinikums auf die medizinischen Einrichtungen und Betriebseinheiten;
7. Erlass der Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Klinikums;
8. Entwicklungsplanung für das Klinikum.

Der Klinikumsvorstand trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit dem medizinischen Fachbereich. Der Klinikumsvorstand berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat.

(2) Dem Vorstand des Klinikums gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Dekan,
3. ein vom Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs bestimmtes Mitglied dieses Fachbereichs,
4. der Verwaltungsdirektor,
5. der Direktor des Pflegedienstes.

Die Vertreter der Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(3) Der Ärztliche Direktor bereitet die Beschlüsse des Klinikumsvorstandes vor und sorgt für ihre Vollziehung. Hält er Beschlüsse des Vorstandes für rechtswidrig oder für nicht vertretbar, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, ist der Rektor zu unterrichten. Der Verwaltungsdirektor führt die laufenden Geschäfte des Klinikumsvorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Ärztlichen Direktor. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Klinikumsvorstandes.

(4) Der Klinikumsvorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Direktorien der medizinischen Zentren, Kliniken, Institute und der sonstigen medizinischen Einrichtungen sowie in unaufschiebbaren Fällen den Abteilungsleitern und Leitern selbständiger Funktionsbereiche Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Direktorien, Abteilungsleiter oder Leiter selbständiger Funktionsbereiche sind nach Möglichkeit vorher zu hören.

(5) Der Direktor des Pflegedienstes wird auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes in der Regel für die Dauer von zehn Jahren vom Ministerium bestellt. Über den Vorschlag beschließt der Klinikumsvorstand im Benehmen mit den leitenden Pflegekräften des Klinikums. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(6) Die Zentralverwaltung der Hochschule und die Verwaltung des Klinikums arbeiten zusammen und nutzen technische Einrichtungen gemeinsam. Der Rektor und der Ärztliche Direktor treffen nähere Regelungen.

§ 98 Ärztlicher Direktor und Verwaltungsdirektor

(1) Der Ärztliche Direktor vertritt die Hochschule in den Angelegenheiten des Klinikums als Vertreter des Rektors. Er unterrichtet den Rektor über wichtige Angelegenheiten des Klinikums. Der Ärztliche Direktor, der Professor sein soll, wird auf Vorschlag des Fachbereichsrates vom Ministerium für die Dauer von drei Jahren bestellt; er kann Abteilungsleiter des Klinikums sein. Der Vertreter des Ärztlichen Direktors wird von dem Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ärztlichen Direktors für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Fachbereich kann die Stelle des Ärztlichen Direktors öffentlich ausschreiben. In diesem Fall wird der Ärztliche Direktor durch Vertrag für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Verwaltungsdirektor wird auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes und des Fachbereichsrates vom Ministerium bestellt. Er

1. leitet die Verwaltung des Klinikums,
2. ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und

3. sorgt für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen. Er erfüllt seine Aufgaben im Benehmen mit dem Ärztlichen Direktor. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt des Klinikums. § 76 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 99

Medizinische Einrichtungen

(1) Die Institute, Kliniken und Polikliniken sind fachgebietsbezogene medizinische Einrichtungen für die Krankenversorgung, Forschung und Lehre sowie für die Dienstleistungen, die im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zu erbringen sind. Medizinische Einrichtungen mit verwandten Aufgabenstellungen sollen fachgebietsübergreifend zu medizinischen Zentren zusammengefasst werden.

(2) Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung der medizinischen Einrichtungen wird vom Ministerium im Benehmen mit dem medizinischen Fachbereich und dem Klinikum festgelegt. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem medizinischen Fachbereich und dem Klinikum die Leitung, Aufgaben, Organisation, Nutzung und weitere Untergliederung. Für die Leitung der medizinischen Zentren, Kliniken und Institute ist ein kollegialer Vorstand mit einem Geschäftsführenden Direktor, der die laufenden Geschäfte erledigt, vorzusehen.

§ 100

Abteilungen

In Kliniken und Instituten können für Spezialgebiete von entsprechender klinischer oder wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung Abteilungen eingerichtet werden. Für Spezialbereiche können innerhalb einer Abteilung selbständige Funktionsbereiche eingerichtet werden. Die Leitung einer Abteilung kann nur einem Professor übertragen werden. Die Leiter dieser Abteilungen und selbständiger Funktionsbereiche werden vom Ministerium im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Klinikumsvorstand bestellt.

§ 101

Lehrkrankenhäuser

(1) Für die klinische Ausbildung von Studierenden können dem medizinischen Fachbereich auf dessen Vorschlag kommunale, gemeinnützige oder andere geeignete Krankenanstalten oder deren Abteilungen nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte als Lehrkrankenhäuser zugeordnet werden. Der Fachbereichsrat erlässt Richtlinien über die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(2) Das Land trifft mit dem jeweiligen Krankenhausträger eine Vereinbarung über die von beiden Vertragspartnern nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen. Die Vereinbarung soll die Verantwortlichkeit der Hochschule für die Ausbildung der Studierenden regeln und vorsehen, dass der Fachbereich vor der Besetzung leitender Stellen in den Abteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

(3) Die an den Lehrkrankenhäusern tätigen Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten nehmen, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, an den Sitzungen der Vorstände der ihrem Fachgebiet entsprechenden medizinischen Einrichtungen beratend teil. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat. Die medizinischen Einrichtungen unterbreiten dem Fachbereichsrat Vorschläge für die Wahl der Vertreter der Lehrkrankenhäuser nach § 95. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen den Vertreter der Lehrkrankenhäuser.

§ 102

(aufgehoben)

Fünfter Teil Planung und Haushalt

§ 103

Hochschulentwicklungsplan

(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf, der in mindestens zweijährigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben ist. Er stellt die Aufgaben und die vorgesehene Entwicklung der Hochschule für Forschung, Lehre, Dienstleistung und Verwaltung dar.

(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans sind der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz, der Landeshochschulplan und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(3) Im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans stellt die Hochschule für ihre Einrichtungen Ausstattungspläne auf. Die Ausstattungspläne sind die Grundlage für die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 103 a

Erhebung von Daten

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung von Daten durch die Hochschulen zu regeln, die zur Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Landeshochschulplans, zur Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie zu statistischen Zwecken erforderlich sind. Die Verordnung nach Satz 1 muss die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die für den Datenschutz geltenden Bestimmungen finden Anwendung. Personenbezogene Daten sind geheim zu halten; ihre Weiterleitung an das Ministerium darf nur im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 und ohne Namen und Anschriften erfolgen.

(2) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Hochschule die zur Identifikation, Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Nutzung von Hochschuleinrichtungen erforderlichen Daten mitzuteilen. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 104 Landeshochschulplan

Der Landeshochschulplan enthält die Zielvorstellungen des Ministeriums über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung. Der Landeshochschulplan wird im Benehmen mit der Hochschulkonferenz entwickelt und fortgeschrieben. Bei Erarbeitung des Landeshochschulplans sind insbesondere die Bestimmungen des § 31 (Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft) und des § 40 (Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung) der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten.

§ 105 Haushalt

(1) Das Land stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung und deckt ihren Finanzbedarf nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel.

(2) Für die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung.

(3) Das Ministerium weist den Hochschulen die Haushaltsmittel zu, soweit es sie nicht selbst bewirtschaftet. Bewirtschaftende Stelle in der Hochschule ist der Kanzler, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist; er soll die Befugnis im Rahmen des Möglichen auf die Einrichtungen der Hochschule übertragen. Andere Zuständigkeiten für die Verteilung der Personal- und Sachmittel bleiben unberührt.

(4) Bei der Zuweisung der Mittel auf die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen sind die erbrachten und zu erwartenden Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Dazu sollen auch die Lehr- und Forschungsberichte herangezogen werden.

(5) Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen und zur wirtschaftlicheren Nutzung der Personal- und Sachmittel soll die Haushaltswirtschaft der Hochschulen weiterentwickelt werden.

§ 106 Eigentum

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Hochschulen vom Land zur dauernden Nutzung überlassenen Grundstücke, Bauten und anderen Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum des Landes.

(2) Vermögensgegenstände, die von den Hochschulen mit Landesmitteln beschafft werden, sind namens des Landes zu Eigentum des Landes zu erwerben.

§ 107 Gebühren

(1) Studiengebühren sowie Gebühren für Hochschulprüfungen und für staatliche Prüfungen werden nicht erhoben.

(2) **Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren**

1. nach Maßgabe des § 107 a,
2. für Gasthörer,
3. für Studierende des weiterbildenden Studiums,
4. für Prüfungen nach § 15 Abs. 3 sowie den §§ 29 oder 30 erhoben.

(3) Die Gebühren, die für die Benutzung der Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in der jeweiligen Benutzungsordnung festzulegen.

(4) Die Hochschule kann eine allgemeine Gebührenordnung erlassen.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 legt das Ministerium zur Vereinheitlichung der Gebührensätze durch Rechtsverordnung die Gebühren für die Benutzung der Hochschulbibliotheken fest.

§ 107 a Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) **Die Hochschulen erheben Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes weitere Semester von Studierenden, die die Regelstudienzeit**

1. eines Studienganges, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, um mehr als vier Semester oder
2. eines postgradualen Studienganges um mehr als zwei Semester überschritten haben.

(2) **Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung oder der jeweiligen Approbationsordnung des gegenwärtig gewählten Studienganges. Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 6 wird die Gesamtregelstudienzeit zugrunde gelegt. Bei Zweitstudien werden abweichend von Satz 1 die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengerechnet, sofern**

1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweiter Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

Als Zweitstudium im Sinne von Satz 3 gilt ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium.

(3) **Ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt bei der Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 unberücksichtigt. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des**

Hochschulrahmengesetzes angerechnet. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und
2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, soweit diese entsprechend § 13 a Abs. 4 Satz 1 nach der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester.

(5) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für die Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studiengangs mit der längsten Regelstudienzeit.

(6) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

(7) Bewerber um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 ermöglichen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(8) Näheres zu den Absätzen 1 bis 7 wird in der Gebührenordnung der Hochschulen geregelt.

(9) Die aus den Gebühren den Hochschulen zufließenden Einnahmen stehen diesen in ihrer Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.

§ 108

Körperschaftsvermögen

(1) Die Hochschulen können eigenes Vermögen haben.

(2) Einnahmen der Körperschaft sind die Zuwendungen Dritter und die Erträge des Vermögens der Körperschaft. Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule verwendet werden.

(3) Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht,
2. die Einstellung von Personal,
3. eine privatwirtschaftliche Betätigung.

(4) Für den Körperschaftshaushalt gelten die Vorschriften des Landes entsprechend.

Sechster Teil

Staatliche Mitwirkung und Aufsicht

§ 109

Genehmigung und Anzeige

(1) Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen

1. die Grundordnung und die akademischen Prüfungsordnungen (insbesondere §§ 22, 29, 30 und 67 Abs. 1); Prüfungsordnungen gelten als genehmigt, wenn das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Ordnung im Ministerium deren Änderung verlangt,
2. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderungen von Studiengängen, Fachbereichen, Betriebseinheiten oder wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit dies nicht Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Ministerium und der Hochschule ist,
3. Maßnahmen nach § 108 Abs. 3 sowie
4. Anträge auf Erprobungen nach § 132 c und § 132 d.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften oder
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beschlossene Regelung oder sonstige Maßnahme mit den Zielen dieses Gesetzes, der Hochschulplanung des Landes oder einer geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht im Einklang steht.

(3) Außer den in Absatz 2 genannten Gründen ist die Genehmigung einer Prüfungsordnung auch zu versagen, wenn sie eine längere als die in § 13 a festgelegte Regelstudienzeit vorsieht, ohne dass die Überschreitung besonders begründet ist. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 auch versagt werden, wenn insbesondere

1. durch sie die im Hochschulbereich gebotene Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse gefährdet ist oder
2. sie mit einer aufgrund von § 9 Abs. 2 HRG ergangenen Empfehlung, insbesondere den Rahmenprüfungsordnungen, nicht

übereinstimmt.

Von der Versagung einer Genehmigung soll abgesehen werden, soweit es ausreichend ist, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen oder nur Teile einer Satzung von der Genehmigung auszunehmen.

(4) Andere als die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Satzungen sind dem Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium kann innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangen. Für Studienordnungen beginnt die Frist nach Satz 2 frühestens mit Genehmigung der maßgeblichen Prüfungsordnung zu laufen.

(5) Das Ministerium kann aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Absatz 3 rechtfertigen würde, die Änderung einer Satzung verlangen. Die Änderung einer Studienordnung kann verlangt werden, wenn sie rechtswidrig ist oder wenn sie nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt werden kann. § 112 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

§ 109 a
(gestrichen)

§ 110 Aufsicht

- (1) Die Hochschulen unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) In Auftragsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes.
- (3) Das Ministerium übt die Aufsicht aus; Rechtsvorschriften, nach denen die Aufsicht anderen Stellen obliegt, bleiben unberührt.

§ 111 Informationspflicht der Hochschule

Die Hochschule ist verpflichtet, das Ministerium auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. Vertreter des Ministeriums können an Sitzungen der Gremien teilnehmen.

§ 112 Mittel der Aufsicht

- (1) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das Ministerium anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.
- (2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann das Ministerium anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.
- (3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann das Ministerium
 1. im Fall des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
 2. in den Fällen der Absätze 2 und 3 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

Siebenter Teil Nichtstaatliche Hochschulen

§ 113 Staatliche Anerkennung

- (1) Eine Bildungseinrichtung kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn
 1. das Studium an dem in § 9 genannten Ziel ausgerichtet ist,
 2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Bildungseinrichtung vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe liegend ist,
 3. die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen der Hochschulen des Landes gleichwertig sind; sofern solche Studiengänge nicht bestehen, können auch Studiengänge an Hochschulen anderer Länder im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zum Vergleich herangezogen werden,
 4. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
 5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an den Hochschulen des Landes gefordert werden,
 6. die Mitglieder und Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
 7. **der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals dauerhaft gesichert sind.**
- (2) Für kirchliche Bildungseinrichtungen können Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 2 und 6 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.
- (3) § 107 gilt nicht für staatlich anerkannte Hochschulen.

§ 114 Anerkennungsverfahren

- (1) Die staatliche Anerkennung wird vom Ministerium ausgesprochen; sie kann nach Maßgabe von § 36 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,
1. auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt,
 2. wie die Hochschule gegliedert ist,
 3. in welcher Weise die Mitglieder und Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums mitwirken,
 4. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Grade verliehen werden dürfen und
 5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.

§ 115 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die nichtstaatliche Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Grade gleicher Studiengänge an Hochschulen des Landes.
- (2) Das Ministerium kann im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Thüringer Landtags einer nichtstaatlichen Hochschule die Bezeichnung Universität oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sich von Hochschulen des Landes unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Hochschule des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.
- (3) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Die Prüfungsordnungen einer nichtstaatlichen Hochschule bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium; die Studienordnungen sind anzuzeigen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Prüfungs- und Studienordnungen und die Verleihungen von Graden finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Das Ministerium kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden für die Dauer der Verwendung an der Hochschule die Bezeichnung 'Professor' zu verleihen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium gestatten, dass diese Bezeichnung auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden darf, sofern eine mindestens fünfjährige Tätigkeit nach Satz 2 vorausgegangen ist.
- (6) An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung der Voraussetzung durch den Träger der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. Die Honorarprofessoren müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Die Genehmigung der Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Ministerium zu beantragen. Dem Antrag sind Gutachten über die Qualifikation des Vorgeschlagenen beizufügen. Für den Widerruf der Genehmigung oder den Verzicht auf die Bestellung gelten die Bestimmungen für den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend. § 60 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.**
- (7) Das Ministerium kann sich in Wahrnehmung der ihm obliegenden Rechtsaufsicht beim Träger der Hochschule über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschule unterrichten; der Träger ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Das Ministerium kann Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.
- (8) Die nichtstaatliche Hochschule soll mit den Hochschulen des Landes zusammenwirken.
- (9) Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 116 Verlust der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.
- (2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel nicht in einer angemessenen Frist abgeholfen wird.
- (3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird oder der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt. Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Leistungsstand der Studierenden hinter dem Leistungsstand der Studierenden entsprechender Studiengänge der Hochschulen des Landes zurückbleibt.
- (4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Achter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 117 (aufgehoben)

§ 118
(aufgehoben)

§ 119
(aufgehoben)

§ 120
(aufgehoben)

§ 121
(aufgehoben)

§ 122
Berufungskommissionen

Bei neuengerichteten oder unterbesetzten Fachbereichen werden die Mitglieder der Berufungskommission nach § 85 Abs. 3 vom Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium bestellt.

§ 123
**Übergangsregelung zur mitgliedschaftsrechtlichen Stellung
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals**

- (1) Zur Gruppe der Professoren im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1 gehören:
1. die vom Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst zum Professor oder Hochschuldozenten ernannten oder bestellten Wissenschaftler und Künstler,
 2. Wissenschaftler und Künstler, deren Qualifikation nach der Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen vom 6. Juni 1991 (GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung als Professor oder Hochschuldozenten nach den §§ 44 oder 48c HRG oder den §§ 48 oder 51 festgestellt worden ist und die zur Ernennung oder Bestellung zum Professor oder Hochschuldozenten vorgeschlagen und in entsprechende Ämter oder Stellen übernommen worden sind,
 3. die anderen Hochschullehrer, soweit ihre persönliche Eignung aufgrund der Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen festgestellt worden ist.
- (2) Zum Rektor, Präsidenten, Prorektor, Vizepräsidenten, Ärztlichen Direktor, Dekan und Prodekan und in Konzil, Senat und Fachbereichsrat wählbar sind die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2. Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit können nicht zum Rektor, Prorektor oder Dekan gewählt werden.
- (3) Bei der Feststellung der Mehrheit nach § 39 Abs. 8 zählen nur die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.
- (4) Die Vorschrift des § 38 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung auf Professoren, die sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits im Ruhestand befinden oder bis zum 31. Dezember 1992 in den Ruhestand treten und deren persönliche Eignung und fachliche Qualifikation nicht auf Grund der Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen festgestellt wurde.
- (5) Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 3 gehören
1. die in § 124 Abs. 6 genannten Personen, soweit sie nicht als Hochschuldozenten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 zur Gruppe der Professoren gehören,
 2. die in § 124 Abs. 4 genannten Personen, soweit sie nicht als Professoren oder Hochschuldozenten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zur Gruppe der Professoren gehören,
 3. das übrige, nicht in die Personalstruktur dieses Gesetzes übernommene hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal.

§ 124
Fortbestehende Dienstverhältnisse, Überleitung und Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

- (1) Hochschullehrer und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, deren Rechtsverhältnisse nach Maßgabe des Einigungsvertrages zum Land fortbestehen, verbleiben in den Arbeitsverhältnissen, die sie bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes innehatten, soweit sie nicht nach diesem Gesetz in ein neues Rechtsverhältnis übernommen werden oder ihr Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des Einigungsvertrages oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften verändert oder beendet wird. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der in Satz 1 genannten Personen, die nicht in die Personalstruktur dieses Gesetzes übernommen werden, richtet sich nach § 123.
- (2) Die Übernahme in ein neues Rechtsverhältnis erfolgt nach Maßgabe des Einigungsvertrages sowie der für das neue Rechtsverhältnis geltenden Rechtsvorschriften, nach Maßgabe der jeweiligen Qualifikation und des Bedarfs in den jeweiligen Fächern sowie nach Maßgabe des Landeshaushalts. Der Bedarf in den jeweiligen Fächern wird in Strukturplänen für die Hochschulen näher geregelt, die das Ministerium erlässt; bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassene Strukturpläne bleiben unberührt. Die Übernahme setzt einen Antrag voraus. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht außer in den Fällen der Absätze 5 und 6 nicht.
- (3) Die Übernahme nach Absatz 2 setzt voraus, dass die persönliche Eignung und die fachliche Qualifikation aufgrund der Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen vom 6. Juni 1991 (GVBl. S. 130) festgestellt wurde.
- (4) Personen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 47 dieses Gesetzes wahrnehmen, sind nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 in Beamten- oder Angestelltenverhältnisse als Professoren zu übernehmen; § 49 findet keine Anwendung. Entsprechend sind Personen, die
1. Aufgaben nach § 51 dieses Gesetzes wahrnehmen, als Hochschuldozenten,
 2. Personen, die Aufgaben nach § 52 dieses Gesetzes wahrnehmen, als wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten,
 3. Personen, die Aufgaben nach § 53 dieses Gesetzes wahrnehmen, als Oberassistenten oder Oberingenieure,
 4. Personen, die Aufgaben nach § 54 dieses Gesetzes wahrnehmen, als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter,
 5. Personen, die Aufgaben nach § 56 dieses Gesetzes wahrnehmen, als Lehrkräfte für besondere Aufgaben

zu übernehmen. Bei Beamtenverhältnissen auf Zeit findet eine Veränderung der Dienstzeit durch Anrechnung von Vordienstzeiten nicht statt; dies gilt entsprechend für Angestelltenverhältnisse.

(5) Professoren, deren Qualifikation nach § 44 des Hochschulrahmengesetzes oder § 48 dieses Gesetzes festgestellt wurde, werden in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis als Professor im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet, sofern sie vom Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst aufgrund der Verordnung über Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung) vom 18. September 1990 (GVBl. I Nr. 63 S. 1585) oder des Vorläufigen Thüringer Hochschulgesetzes zum Professor berufen wurden und bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hauptberuflich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 47 dieses Gesetzes wahrnehmen. § 49 findet keine Anwendung. Die Überleitung setzt ferner voraus, dass die persönliche Eignung aufgrund der Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen festgestellt wurde; von dieser Voraussetzung kann in den Fällen abgesehen werden, in denen vor der Berufung bereits ein Amt im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften verliehen war.

(6) Personen, mit denen vom Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst aufgrund der Verordnung über Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung) oder des Vorläufigen Thüringer Hochschulgesetzes Arbeitsverhältnisse als Hochschuldozenten, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Oberassistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben begründet wurden, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hauptberuflich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne der §§ 51, 52, 53, 54 oder 56 wahrnehmen und die jeweils erforderlichen Einstellungsbedingungen erfüllen, werden in ein Beamtenverhältnis oder nach Maßgabe der in den Arbeitsverträgen getroffenen Vereinbarungen in ein entsprechendes befristetes oder unbefristetes Angestelltenverhältnis übergeleitet. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 125

Dienstrechtliche Schlussbestimmungen

(1) Abweichend von den allgemein für die Einstellung von Beamten in den Landesdienst geltenden Vorschriften dürfen Professoren in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Einzelfall sind Ausnahmen von **Satz 1** möglich. Diese bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Das Recht von Professoren, aufgrund eines gemäß § 76 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Gesetzes eines anderen Landes von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt bei einem Wechsel in den Dienst des Landes unberührt.

(3) Die für Beschäftigte im Landesdienst geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen finden auf Professoren und Hochschuldozenten an den Hochschulen des Landes keine Anwendung.

(4) Die Professoren, Professoren an einer Kunsthochschule, Universitätsprofessoren und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Probe werden, soweit die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zu Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt.

§ 126

Doktor der Wissenschaften

(1) Inhaber des Grades 'Doktor der Wissenschaften' (Dr. sc.) können die Umwandlung ihres Grades in den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (Dr. habil.) beantragen. Über die Umwandlung entscheidet die Hochschule, die den Grad 'Doktor der Wissenschaften' verliehen hat, aufgrund von Richtlinien, die das Ministerium erlässt. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller die von der Habilitationsordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Sofern der Grad 'Doktor der Wissenschaften' von einer anderen Einrichtung als einer Hochschule verliehen worden ist, ist der Antrag bei einer vom Ministerium zu bestimmenden Hochschule zu stellen. Antragsbefugt ist in diesem Fall, wer seinen Wohnsitz im Land Thüringen hat.

(3) Der Grad 'Doktor der Wissenschaften' kann, wenn er nicht umgewandelt wird, weiterhin geführt werden.

§ 127

Bisherige Anerkennung von Hochschulen

Das Philosophisch-Theologische Studium Erfurt ist eine staatlich anerkannte Hochschule im Sinne des § 113.

§ 128

Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 129

Übergangsregelung für Studentenschaften

Die erste Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft wird vom Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen, soweit nicht die Studentenschaft eine den Regelungen dieses Gesetzes entsprechende Wahlordnung besitzt und das Ministerium nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugestimmt hat. Sie tritt nach In-Kraft-Treten einer Satzung nach § 73 Abs. 3 außer Kraft.

§ 130

Leitungsfunktionen

(1) Mit Bildung und Arbeitsaufnahme der Kollegialorgane nach diesem Gesetz endet das Mandat der bisherigen Mitglieder der Kollegialorgane. Die Rektoren, Prorektoren, Dekane und Ärztlichen Direktoren bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Die Beibehaltung der Funktion eines Instituts- oder Klinikdirektors oder anderer Leitungsfunktionen in Wissenschaft oder Verwaltung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium.

§ 131 Anpassungspflicht

Die Hochschulen sind verpflichtet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassenden Satzungen unverzüglich zu erlassen oder diesem Gesetz anzupassen.

§ 132 Gründung Universität Erfurt

(1) Die vom Minister für Wissenschaft und Kunst berufene Gründungskommission und der Gründungsbeauftragte bereiten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über Aufgaben und Zusammensetzung der Gründungskommission zur Vorbereitung der Gründung der Universität Erfurt vom 25. Juni 1993 (GVBl. S. 396) die Gründung der Universität Erfurt vor.

(2) Die Kommission nach Absatz 1 und der vom Minister für Wissenschaft und Kunst berufene Gründungsbeauftragte erarbeiten einen Strukturvorschlag für die Universität Erfurt. Über die Gründungsstruktur fasst die Landesregierung einen Beschluss.

(3) Spätestens sobald sichergestellt ist, dass die zur Aufnahme des Studienbetriebs erforderlichen wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Unterbringung der Universitätsbibliothek, rechtzeitig zu schaffen sind, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung vorläufige Regelungen über

1. die Bildung oder Bestellung sowie die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe der Universität Erfurt,
2. die Studiengänge,
3. die Verwaltung der Universität Erfurt, insbesondere ihre Selbstverwaltung, treffen.

Diese Bestimmung und die aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Rechtsverordnungen treten nach Durchführung der ersten Hochschulwahlen auf der Grundlage dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Bis zur Bildung oder Bestellung der zuständigen Organe aufgrund der Rechtsverordnung nach Absatz 3 handelt das Ministerium für die Universität Erfurt; diese Befugnis kann delegiert werden.

§ 132 a Aufhebung der Medizinischen Hochschule Erfurt

(1) Die Studierenden der Medizinischen Hochschule Erfurt werden zum 1. Januar 1994 Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena übernimmt alle mit der Durchführung der Lehre und der Verleihung von Graden verbundenen Verpflichtungen und Befugnisse der Medizinischen Hochschule Erfurt.

(2) Der § 58 Abs. 3 Satz 2 findet auf Professoren und Hochschuldozenten der Medizinischen Hochschule Erfurt im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung.

(3) Von den an die Friedrich-Schiller-Universität Jena nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernommenen Mitgliedergruppen nach § 38 Abs. 1 und 2 wird jeweils ein Mitglied benannt, das bis zur Durchführung der nächsten Hochschulwahlen als ständiger Gast mit Antrags- und Rederecht im Fachbereichsrat des Medizinischen Fachbereichs der Friedrich-Schiller-Universität Jena vertreten ist.

(4) Die am 31. Dezember 1993 an der Medizinischen Hochschule Erfurt beschäftigten habilitierten Bediensteten, die nicht an die Friedrich-Schiller-Universität Jena versetzt werden, gelten bis zum Abschluss des Studiums der am 31. Dezember 1993 an der Medizinischen Hochschule Erfurt immatrikulierten Studierenden hinsichtlich der Durchführung von Prüfungs- und Promotionsverfahren für diese Studierenden als Mitglieder des Medizinischen Fachbereichs der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Mitwirkung an der weiteren Ausbildung der in Satz 1 bezeichneten Studierenden. Die Prüfungs- und Promotionsverfahren nach Satz 1 müssen bis zum 31. Dezember 1999 abgeschlossen sein.

(5) Das Körperschaftsvermögen (§ 108 Abs. 1) der Medizinischen Hochschule Erfurt geht zunächst auf den Freistaat Thüringen über, sofern nicht mit der Zuwendung dieses Vermögens verbundene Zweckbestimmungen oder Auflagen entgegenstehen. Die weitere Übertragung des Vermögens auf das Körperschaftsvermögen anderer Thüringer Hochschulen erfolgt durch das Ministerium im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtags.

(6) An den von der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Erfurt vorgehaltenen Ausbildungseinrichtungen können bis Ende des Sommersemesters 1996 Ärztliche Prüfungen nach § 1 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. April 1993, in der jeweils geltenden Fassung abgelegt werden. Die in Satz 1 genannten Ausbildungseinrichtungen sind bis Ende des Sommersemesters 1996 als Poliklinik im Sinne des § 117 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzusehen.

(7) Sofern sich das aus der Medizinischen Hochschule Erfurt auszugliedernde Krankenhaus am 1. März 1994 noch im Landesbesitz befindet, wird es Landeskrankenhaus unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales und Gesundheit. Das Krankenhaus besteht aus den Kliniken, Polikliniken und medizinischen Zentren mit Ausnahme des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie den zum Betrieb des Krankenhauses erforderlichen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen der Medizinischen Hochschule Erfurt; Einzelheiten regelt das Ministerium im Benehmen mit dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. Die übrigen Teile der Medizinischen Hochschule Erfurt werden zum 1. Januar 1994 Bestandteil der Friedrich-Schiller-Universität Jena; die Struktur und den Bedarf der eingegliederten Bereiche regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(8) Bis zu den regelmäßigen Wahlen nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 399), längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1994, findet das Thüringer Personalvertretungsgesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Diejenigen Mitglieder des am 31. Dezember 1993 bestehenden Personalrats der Medizinischen Hochschule Erfurt, die ab dem 1. Januar 1994 Beschäftigte des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind, bilden für den Bereich Erfurt des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena die zuständige Personalvertretung. Die Personalvertretung für den Bereich Erfurt des Klinikums Jena besteht aus sieben Mitgliedern. Soweit ihr nach Satz 1 weniger als sieben Mitglieder angehören, treten Ersatzmitglieder des am 31. Dezember 1993 bestehenden Personalrats, die ab dem 1. Januar 1994 Beschäftigte des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind, in entsprechender Anzahl hinzu. § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ThürPersVG findet keine Anwendung. Die Zuständigkeit der beim

Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß § 95 Abs. 1 ThürPersVG bestehenden Personalvertretung bleibt auf deren bisherigen Geschäftsbereich beschränkt. Personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten, die Einrichtungen des Klinikums Jena in den Bereichen Jena und Erfurt betreffen, werden von den in den Sätzen 1 und 5 genannten Personalvertretungen gemeinsam beraten und beschlossen.

2. Diejenigen Mitglieder des am 31. Dezember 1993 bestehenden Personalrats der Medizinischen Hochschule Erfurt, die ab dem 1. Januar 1994 Beschäftigte des ausgegliederten Krankenhauses Erfurt sind, bilden dessen Personalrat. Der Personalrat des Krankenhauses Erfurt besteht aus 15 Mitgliedern. Soweit ihm nach Satz 1 weniger als 15 Mitglieder angehören, treten Ersatzmitglieder des am 31. Dezember 1993 bestehenden Personalrats, die ab dem 1. Januar 1994 Beschäftigte des Krankenhauses Erfurt sind, in entsprechender Anzahl hinzu. § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ThürPersVG findet keine Anwendung.

§ 132 b (aufgehoben)

§ 132 c Erprobungsklausel

(1) Zur Erprobung neuer Modelle der Hochschulorganisation mit dem Ziel der Verbesserung von Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozessen in den Hochschulen, einer Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen sowie einer besseren Erfüllung ihrer Aufgaben kann das Ministerium auf Antrag einer Hochschule Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 42, 63, 74 bis 80, 82 bis 94 und 122 sowie von den entsprechenden entgegenstehenden Regelungen der Grundordnung oder anderer Satzungen zeitlich begrenzt zulassen. Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule die Erprobung vor Ablauf des vorgesehenen Zeitraums beenden, wenn die Erprobung

1. gegen Rechtsvorschriften, die Grundsätze dieses Gesetzes oder die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung verstößt oder
2. die Zielsetzungen der Hochschulplanung des Landes in inhaltlicher, struktureller oder finanzieller Hinsicht gefährdet.

(2) Die Hochschulen können mit dem Ministerium Vereinbarungen treffen, die konkrete Ziele bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben oder Erprobungen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben und die jeweiligen Leistungen festlegen.

§ 132 d Erprobung von Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Ministerium kann auf Antrag einer Hochschule die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren mit dem Ziel der Stärkung des Selbstwahlrechts der Hochschulen zur Erprobung zeitlich befristet genehmigen. Im Eignungsfeststellungsverfahren können die Hochschulen von Bewerbern für ein Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen neben den Berechtigungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe des Absatzes 2 verlangen. Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang außerhalb zentraler Verfahren an einer Hochschule des Landes handelt. Die besonderen fachspezifischen Anforderungen für den Studiengang sind von der Hochschule in dem Antrag nach Satz 1 darzulegen. Der Antrag, dem der Entwurf einer Satzung nach Absatz 3 Satz 3 beizufügen ist, ist rechtzeitig vor der beabsichtigten erstmaligen Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen.

(2) Die fachspezifische Eignung von Bewerbern wird in dem von der Hochschule durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahren anhand folgender Merkmale festgestellt:

1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung,
2. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
3. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
4. Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
5. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den betreffenden Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
6. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden; über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.

Im Rahmen des durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens ist überwiegend der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 1 maßgeblich. Neben dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Merkmal sind mindestens drei weitere der in Satz 1 Nr. 2 bis 6 genannten Eignungsmerkmale miteinander zu kombinieren. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 bleibt bei Studienbewerbern, die ein Probestudium nach § 67 a Abs. 2 aufnehmen wollen, Satz 1 Nr. 1 und 2 unberücksichtigt.

(3) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Auswahlgesprächs obliegen einem an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Ausschuss, dem neben Hochschulmitgliedern auch Vertreter der Berufspraxis oder Berufsausbildung angehören sollen. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Hochschulleitung auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens. Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens, insbesondere Form und Frist für die Antragstellung, die Kombination und die Gewichtung der Merkmale nach Absatz 2 Satz 1, die Möglichkeiten einer Vorauswahl, Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Zusammensetzung des Ausschusses regelt die Hochschule durch Satzung für den jeweiligen Studiengang.

§ 133 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung des Ministeriums eine Einrichtung unter der Bezeichnung 'Universität', 'Hochschule', 'Kunsthochschule' oder 'Fachhochschule' betreibt oder eine auf diese Bezeichnungen hinweisende oder eine ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt,
2. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1, § 27a Abs. 7 und 8 Grade im Sinne des § 26 oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen oder Titel verleiht, vermittelt oder erworbene Grade, Bezeichnungen oder Titel führt,
3. einen Grad in einer anderen als der zulässigen Form (§ 27 Abs. 1 Satz 1) oder der genehmigten Form führt,
4. gegen Entgelt das Verfassen oder die Mitwirkung beim Verfassen von Habilitationsschriften, Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstigen Prüfungsarbeiten vermittelt oder anbietet oder
5. ohne die erforderliche staatliche Anerkennung nach den §§ 114 und 115 Abs. 1 Prüfungen abnimmt, die den Anschein von Hoch-

schulprüfungen erwecken.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 134

Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz findet auf Berufungen keine Anwendung. Auf Prüfungsverfahren einschließlich Promotionen und Habilitationen findet es Anwendung, soweit die Satzungen der Hochschulen nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

§ 135

Ausführungsvorschriften

Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 135 a

Übergangsbestimmungen zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

(1) Der Lehrbericht nach § 10a ist von den Hochschulen erstmals zum Ende des Sommersemesters 2000 vorzulegen. Die in § 32 Abs. 3 Satz 2 bestimmte Frist für die Vorlage der Forschungsberichte beginnt mit dem Tag des In-Kraft-Tretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes. Die Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne gemäß § 103 Abs. 1 in der bis zum In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung hat bis zum Ende des Sommersemesters 2000 zu erfolgen; zu diesem Zeitpunkt beginnt die in § 103 Absatz 1 Satz 1 bestimmte Frist zur Überprüfung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne zu laufen.

(2) Die §§ 27 und 27a in der ab dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung sind nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes begonnen, aber noch nicht abschließend entschieden worden sind.

(3) Für Professoren und Hochschuldozenten, die vor dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes zu Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt wurden, gilt § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der ab dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung nicht.

(4) § 60 Abs. 3 gilt auch für Personen, die vor dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes zum Honorarprofessor an einer Hochschule des Landes bestellt wurden.

(5) Bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 73 Abs. 5a ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften § 105 LHO entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Personen, die beim In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes bereits zum Kanzler an einer Hochschule des Landes als Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt waren, ist § 76 in der bis zum In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass vor einer Abordnung oder Versetzung der Senat der Hochschule anzuhören ist.

(7) Bis spätestens neun Monate nach In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes sind die Kuratorien gemäß § 82 einzurichten.

(8) Für die beim In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes bereits zum Verwaltungsdirektor des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Beamter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannte Person ist § 98 Abs. 2 in der bis zum In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass vor einer Abordnung oder Versetzung des Verwaltungsdirektors der Senat der Hochschule und der Klinikumsvorstand anzuhören sind.

(9) Mit In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 107 Abs. 5 treten die in den Bibliotheksbenutzungsordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren sowie der für die Teilbibliothek Handschriften und historische Buchbestände der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha geltende Teil der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1081) außer Kraft.

(10) § 131 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hochschulsatzungen innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen sind.

(11) Bereits gebildete Gremien, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes eine neue Zusammensetzung erhalten, behalten ihre derzeitige Zusammensetzung bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen dieser Gremien; Berufungskommissionen behalten ihre derzeitige Zusammensetzung bis zum Abschluss ihrer Arbeit.

(12) Die Landesregierung hat dem für das Hochschulwesen zuständigen Ausschuss des Landtags zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes an geltenden Fassung vorzulegen.

§ 135 b

Übergangsbestimmungen zu dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt

(1) § 5 Abs. 2 Satz 1 in der ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt geltenden Fassung findet auch auf Satzungen Anwendung, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer

Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt von den Hochschulen erlassen aber noch nicht im Amtsblatt des Ministeriums veröffentlicht wurden.

(2) § 49 Abs. 5 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt ist frühestens zwei Monate und § 49 Abs. 5 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt frühestens sechs Monate nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt anzuwenden.

(3) Unbefristete Ausstattungszusagen, die Professoren vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt gegeben wurden, gelten als bis drei Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt befristet.

(4) § 50 Abs. 3 in der ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt geltenden Fassung gilt auch für vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt begründete Beamtenverhältnisse auf Zeit oder befristete Angestelltenverhältnisse.

(5) § 60 Abs. 3 in der ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt geltenden Fassung gilt auch für Personen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt zum Honorarprofessor an einer Hochschule des Landes bestellt wurden.

(6) Gebühren nach § 107a in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt werden erstmalig zum Wintersemester 2004/2005 erhoben.

(7) § 131 ist ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hochschulsatzungen innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt anzupassen sind.

§ 136 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vorläufige Thüringer Hochschulgesetz vom 14. Mai 1991 (GVBl. S. 79), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1992 (GVBl. S. 73), mit Ausnahme des § 130 a Abs. 1 a, 1 b und 2, dessen Fortgeltung angeordnet wird, außer Kraft.

Der Präsident des Landtags